

Clementia Romana.

Ihr Wesen und ihre Bedeutung für die Politik des römischen Reiches.

Von Ernst Bux, Leipzig.

Die abendländische Geschichtsschreibung hat ihren Blick weitgehend auf die Veränderungen im Völkerleben gerichtet und sucht die Entwicklung der Menschheit durch die Darstellung der Krisen und Wendepunkte aufzuzeigen. Durch diese Betrachtungsweise werden die kriegerischen Zusammenstöße in den Vordergrund gerückt. Es wird der Eindruck erweckt, als ob die Erfolge, welche die Völker im Wettkampf miteinander errungen haben, wesentlich auf ihren kriegerischen Eigenschaften beruhen. Auch die antike Geschichte wird nicht anders beurteilt. Insbesondere hat man oft das Wachsen des römischen Reiches durch die militärische Tüchtigkeit seiner Schöpfer, ihre Zähigkeit im Aushalten und ihre Tapferkeit im Niederringen der Gegner erklären wollen. So hat Rich. Heinze in seiner Rektoratsrede¹ ausgeführt, daß die Römer, „getrieben durch einen fest im Volksgeist verwurzelten zähen Willen zur Machterweiterung jahraus jahrein Blutopfer gebracht und die ungeheuren Mühen und Entbehrungen des Kriegsdienstes ertragen“ hätten (S. 15). Da sie außerdem eine stetige Führung besaßen, die den Volkswillen in rechter Weise zu lenken und nutzen verstand, wurde es ihnen möglich, jahrhundertlang ihre erfolgreiche Machtpolitik fortzusetzen. Heinze rechnet daher die Römer dem Typus der Machtmenschen zu und behauptet, daß der Inbegriff der römischen *res publica* in allererster Linie die Macht und Größe des Volkes gewesen sei.

Diese auf den reinen abstrakten Machtanspruch aufgebaute Theorie ist zwar bereits von Polybios vertreten worden! Dieser sagt I, 63, 8: „Daraus (aus dem Verlauf des 1. punischen Krieges, der sehr lang und schwer war, in dem die größten Flotten gebaut wurden) wird offenbar, was wir uns von Anfang vorgenommen haben, daß die Römer nicht durch Zufall, wie einige Griechen glauben, auch nicht von selbst, sondern sogar sehr nach Gebühr, da sie sich in derartigen Taten übten, kühn ihre Gedanken auf die Hegemonie und Herrschaft aller richteten und ihren Vorsatz auch erreichten“. Aber Polybios kannte zwar durch seinen langen Aufenthalt in Rom und seinen freundschaftlichen Verkehr mit den vornehmsten Römern seiner Zeit deren Anschauungen sehr genau, er hatte sich auch große Mühe gegeben, in römisches Wesen einzudringen. Trotzdem kann er nicht als vollgültiger Gewährsmann für römische Denkweise gelten. Er war und blieb Grieche, der anders dachte und empfand als das Gastvolk, bei dem er sich aufhielt. Trotz aller Einfühlungskraft in die fremde Psyche folgte sein Denken anderen Gesetzen. Daher kann man sich vor allem nicht auf ihn berufen, wenn die wirklichen

¹ Heinze, Von den Ursachen der Größe Roms. Leipzig 1925.

Römer eine andere Anschauung vertreten. Das ist aber hier der Fall. Sowohl die einseitige Verherrlichung des Krieges, wie die Anbetung der Machtpolitik sucht man bei den Römern vergebens.

Natürlich war der Nationalrömer stolz auf seine militärischen Erfolge. Er wußte, was er durch den zähen Einsatz in den Kriegen, die er in großer Zahl geführt hatte, erreicht hatte. Er war sich sehr wohl bewußt, daß der Krieg ein notwendiges Mittel der Politik war, und trug dem jederzeit Rechnung. Vor notwendig erscheinenden Auseinandersetzungen schreckte er niemals zurück. Aber eine Verherrlichung des Krieges, wie sie in moderner Zeit zum Teil geübt worden ist, suchen wir bei ihm vergeblich. Schon Heinze hat auf diese Eigenheit römischer Mentalität hingewiesen. „So seltsam es klingen mag“, sagt er S. 17, „sind die Römer, das kriegerischste Volk der Weltgeschichte, doch niemals, soweit wir zurückzublicken vermögen, kriegslustig gewesen. Von einer Wertung des Kampfes und Krieges als des schönsten und höchsten Manneswerks, von einer Lust am rücksichtslosen Einsetzen des eigenen Lebens, Mann gegen Mann — davon ist bei den Römern schlechterdings nichts zu spüren.“

Mit dieser prinzipiellen Einstellung zum Kriegshandwerk hängt es aber offenbar zusammen, wenn in den Äußerungen führender römischer Politiker der Krieg niemals als Selbstzweck erscheint, sondern immer nur als ein, wenn auch wichtiges Mittel der eigentlichen Politik bezeichnet wird. Ebenso wenig aber sahen die Römer ihre Aufgabe in der Machterweiterung des Reiches an sich, wie wohl die modernen Erklärer gemeint haben. Welche Gedanken sie bei ihrer politischen Arbeit leiteten, ist wohl von Cicero am klarsten in dem Werk ausgesprochen worden, in dem er sich bemüht, seinem heranwachsenden Sohn die Grundsätze richtiger römischer Gesinnung klarzumachen. In de officiis I, 11, 35 scheidet er zwischen 2 Mitteln des Wettkampfes der Völker untereinander. Das eine ist der Verhandlungsweg, das andere die Gewalt. Da aber die Gewalt unter den Tieren üblich ist, die Verhandlung dagegen zu der Eigenart des Menschen gehört, ist die humane Politik der Verhandlung das Ideal, der Krieg nur Notbehelf (*confugiendum ad posterius, si tibi non licet superiore*). Dieser hat nur eine Berechtigung, wenn er begonnen wird, um ohne Ungerechtigkeit im Frieden zu leben (*ut sine iniuria in pace vivatur*). Nach errungenem Sieg muß man die erhalten, die im Krieg nicht grausam, nicht maßlos waren, „wie unsere Vorfahren die Tusculaner, Aequer, Volsker, Sabiner und Herniker in den Staat aufgenommen haben, Karthago und Numantia aber von Grund auf zerstört haben: ich wünschte, nicht Korinth. Aber ich glaube, sie verfolgten etwas dabei, am meisten die günstige Lage, damit nicht der Ort einmal zum Kriege raten könnte.“ Cicero faßt dann seine Ansicht dahin zusammen, daß man immer für einen Frieden sorgen müsse, der keine Nachstellung hat. Daher muß man für die sorgen, die man besiegt hat, wie auch die aufnehmen, die die Waffen niederlegen und sich in ein Treuverhältnis zum Feldherrn flüchten, sogar wenn der Sturmwidder schon ihre Mauer zerschlagen hat. Dabei wurde bei unseren Leuten die Gerechtigkeit so sehr gepflegt, daß die, welche besiegte Staaten und Völker in die Treue übernommen hatten, nach Vätersitte deren Patrone waren.

Mit seiner Forderung, daß ein geordneter Friede ohne Unrecht die Aufgabe des Krieges sein müsse, steht Cicero nicht allein. Ganz ähnliche

Gedanken hat auch Livius (8, 13, 11ff.) dem Camillus in den Mund gelegt. Als dieser im Jahre 339 im Senat über die Behandlung der besiegten Latiner abstimmen läßt, führt er aus, daß ganz Latium in der Hand der Römer sei. „Daher könnt ihr, was die Latiner angeht, euch für immer Frieden schaffen durch Wüten oder Verzeihen. Wollt ihr grausam gegen die Unterworfenen und Besiegten vorgehen, dann könnt ihr ganz Latium zerstören, woher ihr oft in vielen und großen Kriegen ein ausgezeichnetes Bundesgenossenheer bekommen habt. Wollt ihr nach dem Vorbild der Vorfahren den römischen Staat vermehren, indem ihr die Besiegten in den Staat aufnehmt, dann ist die Möglichkeit vorhanden, mit dem größten Ruhm zu wachsen. Sicher ist das bei weitem das festeste Reich, an dem die Gehorchenden sich freuen (certe id firmissimum longe imperium est, quo oboedientes gaudent)“¹. Friedenspolitik durch Milde, Ablehnung der Härte, Mehrung des Reiches durch Gewinnung der Unterworfenen nach dem Vorbild der Vorfahren, Verstärkung der römischen Wehrkraft, das ist der Inhalt des Rates, den Camillus gibt. Diesen klugen nüchternen Überlegungen folgt dann auch der Senat.

Auch Vergil hat in den berühmten Versen des 6. Buches der Aeneis (851 ff.) das *paci imponere morem*, die Ordnung des Friedens als die wichtigste Herrscheraufgabe des römischen Volkes bezeichnet, die dem Können, den *artes* seiner Römer besonders entspricht. Außerdem nennt der Dichter auch die Milde gegen die Besiegten, fügt aber die Härte gegen die Übermütigen als notwendige Ergänzung hinzu (*tu regere imperio, populos Romane memento (haec tibi erunt artes) pacique imponere morem, parcere subiectis et debellare superbos*). Schließlich hat Caesar sogar, wenn wir seinem Bericht trauen können, nach diesen Grundsätzen gehandelt. Er berichtet *de bell. civ. 3, 57* von einem Brief, den er an den Freund des Pompeius, Scipio, schrieb, als er ihm im Bürgerkrieg in Makedonien entgegentrat. Er teilt ihm darin mit, er habe alles für den Frieden versucht, aber bisher sei durch den Fehler der damit Beauftragten nichts geschehen. Daher bittet er ihn, eine Aussöhnung mit Pompeius zustande zu bringen. Wenn er das erreiche, dann würden alle die Ruhe Italiens, den Frieden der Provinzen und die Rettung des Reiches gewinnen (*quod si fecisset, quietem Italiae, pacem provinciarum, salutem imperii uni omnes acceptam relaturos*).

Auch die Schonung der Besiegten wird zusammen mit der Niederringung der Übermütigen, die wir bei Vergil fanden, von den Schriftstellern oft als Hauptgrundsatz der römischen Politiker genannt. Besonders bei den Historikern spielt er eine hervorragende Rolle¹. Hier mag nur auf eine Stelle hingewiesen werden, die besonders charakteristisch ist. Livius (33, 12, 7) kommt bei den Verhandlungen des Jahres 197 v. Chr. ausführlicher auf die Behandlung der Besiegten durch die Römer zu sprechen und läßt, als die Aetoler scharfe Bedingungen gegen den besiegten Philipp von Makedonien fordern, den römischen Feldherrn T. Quinctius Flamininus sagen, es bestehe bei ihnen *vetustissimus mos victis parcendi*. Im weiteren Verlauf der Rede werden dann die beiden Grundsätze römischer Politik kurz präzisiert: *cum armato hoste infestis animis concurrere debere, adversus victos mitissimum*

¹ Liv. 3, 2, 5; 22, 22, 20; 21, 48; 26, 14, 2; 27, 15, 2; 33, 12, 7; 36, 12, 6; 36, 27; 37, 6, 6; 43, 1, 2; 44, 31, 1; 45, 4, 7; 45, 7f. Tac. ann. 1, 57; 58; 2, 10; 42; 73; 4, 50; 63; 12, 55; 11; 32; 13, 32; 13, 32; 14, 38. hist. 1, 75. Caes. bell. Gall. 2, 31, 4; 8, 21, 2. bell. Afr. 86; 88. bell. Hisp. 17, 2. Vall. Max. 3, 3, 1; 2, 7, 11; 5, 1 (das ganze Kap.).

quemque animum maximum habere. Bei dieser Gelegenheit fällt auch das Wort, mit dem die Römer den *mos parcendi* bezeichneten. Denn wenn der Redner von der *clementia* spricht, die gegen die Karthager angewendet wurde, dann ist damit das Schonen der Unterworfenen gemeint. Das Niederringen der Übermütigen aber nannte man im Gegensatz dazu *severitas*, und *clementia* und *severitas* waren nach Ansicht der Männer des 1. vorchristlichen Jahrhunderts die beiden Hauptmittel der römischen Politik.

Bereits diese wenigen angeführten Stellen lassen erkennen, daß gegen das Ende der republikanischen Entwicklung und in der ersten Kaiserzeit in Rom eine ausgebildete Theorie bestand, welche die Herstellung und Bewahrung des Friedens unter den Völkern als die den Römern vom Schicksal bestimmte Aufgabe bezeichnet und in der *clementia* und *severitas* die Hauptmittel sah, um diesen Frieden zu verwirklichen. Zu ihren Anhängern gehörten die Träger klangvollster Namen jener Zeit. Zu ihnen muß übrigens auch Augustus gerechnet werden, von dem wir zwar kein schriftliches Zeugnis besitzen, der aber diese Ideen zu seinem Regierungsprogramm gemacht hatte und während einer langen Regierungszeit versuchte, nach ihnen das ihm anvertraute *Imperium Romanum* zu verwalten. Wir wissen nicht, wann diese Lehre entstanden ist. Es ist sehr wohl möglich, daß sie nicht lange vor dieser Zeit ausgebildet worden ist. Denn erst im 1. Jahrhundert v. Chr. waren die Römer durch die Auseinandersetzung mit der griechischen Kultur und besonders der griechischen Philosophie zur bewußten Erkenntnis ihrer völkischen Eigenart gelangt. In ihren wichtigsten Bestandteilen aber muß diese Theorie älter sein. Das gilt vor allem für die *clementia*, die daher auch von Livius als *vetustissimus mos* bezeichnet wird. Denn *clementia* und *severitas* beherrschten sicher schon im 2. Jahrhundert v. Chr. die römische Politik. Unter den Diodorfragmenten (34, 33, 4—6) findet sich der Bericht über den Streit zwischen Cato und Scipio Nasica über das Schicksal Karthagos, der wahrscheinlich über Poseidonios auf Rutilius Rufus, einen Historiker des 2. Jahrhunderts und Freund des Scipio Aemilianus, zurückgeht¹. Nach ihm trat Cato für die *severitas* ein. Er war der Ansicht, daß Karthago zerstört werden müsse. Nasica aber und seine politischen Freunde verlangten, daß die alte Feindin Roms erhalten bleibe. Sie begründeten diese Forderung damit, daß die Stärke Roms nicht an der Schwäche der anderen erkannt werde, sondern daran, daß Rom größer erscheine als die Großen. Bei dem Fortbestehen Karthagos zwang die Furcht vor diesem Staat die Römer zur Einigkeit und zu einem milden und rühmlichen Regiment über die Untertanen, den besten Mitteln für Dauer und Mehrung einer Hegemonie. Bei der Zerstörung stand sicherer Bürgerkrieg zu erwarten, von seiten der Bundesgenossen aber Haß gegen die Hegemonie wegen der Habsucht und Willkür der Herrschenden. Man sieht, schon 146 waren Milde und Härte die beiden wichtigsten Gesichtspunkte der römischen Politik, sie bestimmten auch damals schon entscheidend die Gesicke des Reiches. Durch diese Feststellung aber hat diese Lehre ein Gewicht erhalten, daß man sie nicht bei Seite schieben kann, wie das Heinze² getan hat. Ebenso wenig läßt sie sich mit der modernen Theorie von der Machtpolitik des

¹ Die Stelle und die sich daran anschließende Kontroverse ist zuletzt behandelt bei Gelzer, Vom römischen Staat, 1. Bd. S. 88ff.

² Heinze, Von den Ursachen etc., S. 10.

römischen Volkes in Einklang bringen. Wir müssen uns für die eine oder andere entscheiden. Über die Frage, welche den Vorzug verdient, wird eine Untersuchung des Clementiabegriffes Klarheit bringen.

Clementia gehört zu den römischen Begriffen, welche aus der Privat-sphäre in die politische Terminologie herübergenommen sind oder jedenfalls sowohl im Privat- wie im politischen Leben eine Rolle gespielt haben. Beide Sphären deckten und berührten sich vielfach, wie die Schrift zeigt, die Seneca unter dem Titel de clementia an seinen Zögling, den jungen Kaiser Nero, gerichtet hat. Denn da nach römischer Anschauung das gesamte Volk sich in der clientela des Kaisers befand, hatte seine privatgeübte clementia gleichzeitig politische Bedeutung und umgekehrt. Wir lernen mithin aus dem Schriftchen Senecas die Anwendung der clementia gleichzeitig für beide Teilgebiete kennen. Daher gilt es auch für die politische clementia, wenn der Philosoph die von ihm behandelte Tugend definiert als temperantia animi in potestate ulciscendi vel lenitas superioris adversus inferiorem in constituendis poenis¹. Clementia ist mithin die Milde des hochgestellten Mannes, der Niedrigerstehende, die sich vergangen haben, nicht nach Gesetz und Recht behandelt und bestraft, sondern aus milder Gesinnung die Strafe erläßt. Dabei hat Seneca in erster Linie die Milde des Kaisers gegen die eigenen Untertanen im Sinne, wenn er in immer neuen Wendungen die clementia als den schönsten Ruhm des Fürsten preist. Das Blut, vor dessen Vergießen er warnt, ist das der eigenen Bürger. Seneca vergleicht diese Aufgabe des Kaisers mit der potestas des Vaters (I, 14ff.). Wie dieser manchmal seine Kinder sanft tadelt, manchmal schärfer anfaßt, hin und wieder sogar mit Schlägen straft (I, 14, 1), so soll nach seiner Meinung der Fürst erst alle Mittel versuchen, bis er zur Anwendung der Todesstrafe greift (nemo ad supplicia adigenda pervenit, nisi qui remedia consumpsit).

Übrigens erweitert sich im Laufe der Abhandlung der Begriff der clementia. Seneca denkt nicht nur an die verzeihende Milde allein, sondern an das treusorgende Nachdenken für die Untertanen schlechthin. Der Fürst soll nicht nur über dem Volk stehen, sondern auch für es handeln, er soll für das Heil der einzelnen und der Gesamtheit täglich wachen (I, 3, 8). Nero erfüllt, wie ihm Seneca ausdrücklich bestätigt, diese Forderung: „Alles was in deine Fides und deine tutela kommt, wird“, so sagt er I, 1, 5, „aufs sorgfältigste von dir gepflegt. Kein Schaden wird von dir weder mit Gewalt noch heimlich dem Staat zugefügt.“ Wenn der Fürst sich so als der erste Diener seiner Bürger fühlt, dann folgt ihm die Liebe und Verehrung seines Volkes (I, 1, 5). Diese Zuneigung aber ist sein schönster Schutz (I, 19, 6), diese Bürgerkrone (corona ob cives servatos) sein schönster Schmuck (I, 26, 5). So ist die clementia, die verzeihende und treusorgende Milde des Hochgestellten gegen die Untergebenen, die seiner Treue und Clientel anvertraut sind, in echt römischer Weise nicht ein einseitiges Verhältnis, das dem einen Partner ein Recht gibt und den andern nur verpflichtet, vielmehr steht die Verpflichtung auf beiden Seiten. Nur wenn der Hochgestellte sich durch

¹ 2, 3, 1. Ähnlich formuliert S. gleich darauf noch einmal. Er sagt: clementiam esse moderationem aliquid ex merita ac debita poena remittentem. Er selbst hält diese 2. Definition für die bessere, wahrheitsgemäßere, obwohl er zugibt, daß sie Widerspruch finden wird: illa finitio contradictionem inveniet, quamvis maxime ad verum accedat. Im gleichen Sinne, aber weniger präzis hat sich S. bereits an einer früheren Stelle geäußert (I, 11, 2).

besondere Haltung die Zuneigung verdient, kann er auf die Liebe rechnen. Aber auch der Nutzen ist auf beiden Seiten. Denn auch der Patronus hat die Unterstützung der Klienten bitter nötig.

Den Erfordernissen der Zeit entsprechend steht bei Seneca die Behandlung der römischen Bürger, die Innenpolitik, im Mittelpunkt des Interesses. Gleichwohl fehlen einige Ausblicke auf die außenpolitische Seite des Problems nicht. So wird 2, 7, 2 das *hostes dimittere salvos, aliquando etiam laudatos, si honestis causis pro fide, pro libertate in bellum acciti sunt* als Werk der *clementia* genannt. Vor allem aber sind im Anfang der Schrift unter den zahlreichen Aufgaben, welche sich aus der großen Machtstellung des Fürsten ergeben, auch die außenpolitischen, wenn auch nur kurz mitberücksichtigt (1, 1, 2).

In ähnlicher Weise hat auch Cicero von der *clementia* gesprochen (de off. 1, 25, 88). Nach ihm durfte man nicht auf die hören, die heftigen Zorn gegen die Feinde für erlaubt hielten oder ihn sogar als Zeichen eines hochherzigen tapferen Mannes verteidigten. Nichts galt ihm lobenswerter, nichts eines großen berühmten Mannes würdiger als versöhnliche Milde. Daher ist bei ihm oft von der *clementia* des römischen Adligen gegen die Bürger die Rede. Er vergleicht sie mit der Aufgabe des Vaters und Richters, der verzeiht: *erravit, temere fecit, poenitet. ad clementiam confugio, delicti veniam peto, ut ignoscatur oro*, so spricht er im Auftrag seines Mandanten Ligarius zu Caesar (Lig. 30). Wir sehen, es war ein *nobile officium* der damaligen regierenden Schicht, seinem Zorn nicht freien Lauf zu lassen, sondern sich selbst in berechtigten Fällen zu beherrschen und durch Verzeihung seine *clementia* zu beweisen. Besonderen Wert scheint Caesar auf diese Charaktereigenschaft gelegt zu haben. Sie wird nicht nur häufig in seinen Werken in Verbindung mit seinen Taten genannt¹, auch Cicero hat in seinen Reden oft die bewährte Milde Caesars angerufen². Es scheint sogar, als ob Caesar diesen Ruf mit schlauster Berechnung genährt habe, um seine Popularität beim Volke zu erhöhen³. Jedenfalls hat er sie mit großem Erfolg in seine politischen Überlegungen einbezogen. Er suchte häufig durch den Hinweis auf seine verzeihende Milde die Front seiner Gegner zu sprengen, und in mehr als einem Fall scheint er tatsächlich Erfolg gehabt zu haben. Viele söhnten sich im Vertrauen auf diese Tugend mit ihm aus und wurden seine Freunde.

So sehr diese Männer die *Clementia* preisen konnten, sie waren sich auch der Gefahren eines solchen Rufes bewußt. Milde konnte ausgenutzt werden und verfehlte dann ihren Zweck. Sie konnte auch zum Charakterfehler, zur Schwäche werden. Auch Cicero, der so viel von der *clementia* gesprochen hat, wußte sehr genau, daß ein Staat ohne Härte nicht regiert werden könne (ad Brut. 1, 15, 10). Er verlangte aber, daß jedes Vergehen und Bestrafen der Ehrenkränkung entbehren müsse. Es dürfe nicht nach dem Nutzen dessen, der bestraft oder mit Worten maßregelt, bemessen werden, sondern nach dem Nutzen des Staates (de off. 1, 25, 88). Ebenso wenig durfte die Strafe größer sein als die Schuld. Vor allem aber mußte eine Bestrafung im Zorn vermieden werden.

¹ bell. Gall. 2, 31, 4; 8, 21, 2; bell. Afr. 86; 88; bell. Hisp. 17, 2.

² Cic. Marcell 12, Deiot. 40; Ligar. 10; 19; 29; ad Att. 10, 4, 8; 8, 9, 4; Marcell 1, 1.

³ Cic. Phil. 2 u. 6 Ad Att. 10, 4, 8 macht er Caesar zum Vorwurf, er würde grausam sein, wenn er die Popularität (*studium populi*) verlöre.

Aus diesen zahlreichen Äußerungen erkennen wir die große Bedeutung der *clementia* für das römische Privatleben. Als verzeihende Milde bei allen möglichen Vergehen und Versehen, im weiteren Sinne als ständig hilfsbereite Fürsorge für andere, vor allem für Niedrigergestellte, spielte sie in den Beziehungen des einfachen Mannes aus dem Volke zu der regierenden Schicht, dem Adel, den Senatoren und später dem Kaiser eine wichtige Rolle. Sie gehörte mithin in den Bereich der *clientela*, deren Wesen durch die *Fides*, das Treueverhältnis zwischen *patronus* und *cliens*, bestimmt war¹. Wie diese war sie weder durch Gesetze noch schriftliche Abmachungen geregelt. Sie existierte nur im lebendigen Bewußtsein jedes Römers als die starke, nach gewissen allgemeinen Richtlinien geregelte Verpflichtung des Mächtigen und die bestimmte zuversichtliche Hoffnung des kleinen Mannes. Auch das war echt römisch an ihr, daß ihre Ausübung auf das engste mit dem persönlichsten Vorteil beider Partner verknüpft war. Wie das Beispiel Caesars zeigt, hing die *auctoritas*, das persönliche Ansehen, der Einfluß im Staate auf das engste von dem Ruf ab, den der Große in der Bürgerschaft hatte. Wer als milde galt, vermehrte dadurch die Zahl der Bürger, die sich seiner *Fides* anvertrauten.

So war der römische Adlige immer wieder vor eine schwerwiegende Entscheidung gestellt, wenn an seine *clementia* appelliert wurde. Jedes Mal mußte er zwischen den beiden Extremen, der *clementia* und der *severitas*, den richtigen Mittelweg finden, der dem Rechtsgefühl des Volkes, den Forderungen des eigenen Egoismus und den Hoffnungen des Schuldigen Genüge tat. Mithin verlangte die Betätigung der *clementia* ein bedeutendes Fingerspitzengefühl. Man mußte kluge Berechnung und eine geschmeidige Hand besitzen, um nicht durch eine falsche Handlungsweise seine eigene *auctoritas* zu gefährden.

Durch die Untersuchung der privaten Sphäre der *clementia* haben wir auch für die politische Wirksamkeit bereits sehr Entscheidendes gelernt. Denn diese politische *clementia* unterschied sich in ihrem Wesen nicht von der Milde des Privatmannes. Auch in der Politik betraf die *clementia*, an deren Stelle zu Zeiten die *severitas* treten konnte, das Verhältnis zwischen dem Stärkeren und dem Schwächeren. Das Wort bezeichnete auch hier jene Milde, die Vergehen nicht nach Gesetz und Recht bestrafte, sondern großmütig verzieh. Diese Eigenschaft war, wenn wir den römischen Historikern glauben, bei allen Völkern zu finden, mit denen die Römer in Beziehung traten². In ganz besonderer Weise aber nahmen die Römer für sich den Ruhm in Anspruch, seit den ältesten Zeiten die *clementia* im Verkehr mit den anderen Völkern geübt zu haben³. Wenn wir ihren Historikern glauben, war die Milde ein wichtiges Hilfsmittel der römischen Politik bei ihren Auseinandersetzungen mit den Nachbarn.

Wenn sich nämlich die Römer mit einem anderen Staat im Kriege befanden, dann setzten sie zunächst rücksichtslos alle Mittel ein, um den Gegner

¹ Heinze, *Fides*, *Hermes* 1929, S. 140ff., neuabgedr. in Heinze, *Vom Geist des Römertums*, S. 25ff., vgl. *RE. fides* von Otto.

² Griechen: *Curt. Ruf.* 6, 4, 24; 7, 6, 17; 7, 9, 18; 8, 14, 41; 9, 1, 23; 10, 5, 28. *Liv.* 36, 12, 6. *Italiker*; *Val. Max.* 5, 1 extern. 5. *Carthager*: *Pol.* 1, 79, 8; 1, 79, 11. *Parther*: *Tac. ann.* 12, 14.

³ *clementia experta*: *Liv.* 3, 2, 5; 21, 48; 26, 14; 33, 12, 7; 37, 6, 6; 45, 7; 43, 1, 2; *Cic. ep.* 5, 1, 2.

zu besiegen. Es ist bekannt, mit welcher Härte gegen sich und andere sie dann vorgehen konnten¹. Mit äußerster Zähigkeit ertrugen sie alle Schläge, die der Feind ihnen beibrachte. Es gibt in der langen Reihe der römischen Kriege wenige Beispiele, daß das römische Volk vor einem Feind kapitulierte und sich von ihm die Bedingungen diktieren ließ. Fast immer hielt es durch, bis die Verhältnisse sich günstiger gestalteten, bis oft nach langen Jahren erbittertsten Ringens der Gegner sich ergeben mußte oder die feindliche Stadt eingenommen wurde. Die Folgen einer solchen Niederlage waren im Altertum sehr schwer. Das Kriegerrecht war hart. Die feindliche Stadt verlor durch die Eroberung wie durch freiwillige Ergebung zunächst ihre politische Selbständigkeit. Sie ging mit allem, was sich in ihr befand, mit allen Menschen und allem lebenden und toten Inventar in die Hand des Feindes über, der mit den Besiegten nach völlig freiem Ermessen verfahren konnte². Es sind uns Beispiele einer furchtbaren und grausamen Härte überliefert. Der Römer konnte, besonders wenn es sich um die Bestrafung eines gehaßten und gefürchteten Gegners handelte, unerhört grausame Bedingungen stellen. Schon Polybios hat über die römische Brutalität lebhaft Klage erhoben³, und ein humaneres Zeitalter wie das ciceronianische hat manche Tat der sonst verherrlichten Frühzeit bedauert (de off. 1, 11, 35).

Aber diese Fälle einer sich überschlagenden Rachsucht gegen die Besiegten bilden doch Ausnahmen in der römischen Tradition. Es hängt immer mit besonderen Umständen zusammen, wenn solche Exzesse der Grausamkeit gemeldet werden. Denn so absolut auch die Rechtlosigkeit der Besiegten in praxi war — bestand doch eine der ersten Bedingungen darin, daß die Waffen ausgeliefert wurden, damit ein fernerer Widerstand unmöglich gemacht werde —, so hatten sie besonders durch die freiwillige Übergabe einen gewissen Schutz gewonnen, der auch vom Sieger respektiert werden mußte. Indem sie nach der überlieferten Formel „sich, das Volk, die Stadt, die Äcker, die Grenzen, die Heiligtümer, alles göttliche und menschliche Gerät“ (Liv. 1, 38, 2) den Römern überlieferten, begaben sie sich in die fides des Feindes. Zugleich aber riefen sie die Milde des Siegers an. Dadurch erlangten sie zwar nicht einen Rechtsanspruch auf Schonung, wohl aber konnten sie eine berechtigte Hoffnung auf milde Behandlung haben. Denn auch die Römer hatten ein Interesse daran, dem Ersuchen der Gegner nachzukommen und nur insoweit zu strafen, als es durch die Umstände gefordert wurde. Denn wenn sie auf ein derartiges Verlangen nicht eingingen, dann erschwerten sie für die Zukunft ihre Politik außerordentlich, weil die späteren Feinde aus Furcht vor einem schlimmen Schicksal alle Kräfte zusammennahmen und einen viel härteren Widerstand leisteten. Milde Behandlung dagegen konnte, wie wir das bei Caesar bereits gesehen haben, unentschlossene Gegner veranlassen, auf Widerstand überhaupt zu verzichten und sich mit dem großmütigen Feind auszusöhnen.

Daher verlangte es auch der wohlverstandene Vorteil des Siegers, dem Anruf der *clementia* stattzugeben. Es war zweifellos nicht ein Zeichen von Schwäche, sondern kühl berechnender politischer Klugheit, wenn die

¹ Pol. 27, 8, 8: In Niederlagen hart und rücksichtslos, im Glück maßvoll.

² Vgl. Formel der *Deditio* bei Liv. 1, 38; vgl. Mommsen St. R. 3, 56 A 1.

³ Vgl. Baumann, Beiträge zur Beurteilung der Römer in der antiken Literatur. Diss. Rostock 1930. Fuchs, Der geistige Widerstand gegen Rom. 1938.

Römer im Laufe ihrer wechsellvollen Geschichte häufig verhindert haben, daß Feinde, die sich ihrer clementia anvertraut hatten, noch einen Schaden erlitten, wenn sie nicht duldeten, daß solche Städte geplündert wurden. Sie wußten sehr genau, warum sie Wert darauf legten, als besonders clementes zu gelten, warum sie in ihren Geschichtswerken die traditionelle clementia Romana immer wieder hervorhoben, die sie als Folge der bedingungslosen Übergabe geübt hatten. Sie wollten auf diese Weise für ihr Reich werben und ihre weitere Politik erleichtern. Es war praktische Außenpolitik und wertvollste politische Propaganda¹, wenn Seneca von dem *munus notae et volgaris clementiae* spricht (de benef. 3, 23, 3), und Livius die *experta clementia* preist², die schon im Jahre 465 unter dem Konsulat des Q. Fabius und T. Quinctius Capitolinus als selbstverständliche Pflicht geübt wurde (3, 2, 5). Cicero (rep. 2, 26f.) hat sogar behauptet, daß schon Numa bei der Ordnung des Götterdienstes *animos hominum studiis bellandi iam immanes ac feros ad humanitatem atque mansuetudinem revocavit*. 38 Jahre soll dieser König regiert haben *duabus praeclarissimis ad diurnitatem rei publicae rebus confirmatis religione atque clementia*. Es ist sehr genau überlegt, wenn hier die clementia zusammen mit der Religion als die wichtigste Stütze und wirksamste Grundlage des Staates von einem Politiker bezeichnet wird, der selbst lange Jahre im Brennpunkt der römischen Politik gestanden hatte und ihre Mittel und Wege so genau kannte, wie kaum ein anderer.

Bei der eminenten Bedeutung, die man der clementia beimaß, bei den unabsehbaren Folgen, die eine falsche Anwendung nach sich ziehen mußte, waren diese wichtigen Verhandlungen der Regierung in Rom vorbehalten. In der Königszeit mag sie der König selbst geleitet haben. Freilich fehlen uns darüber authentische Nachrichten. Wir wissen nicht, ob und wie damals die clementia geübt wurde. Auch die römischen Schriftsteller konnten nur Rückschlüsse aus der späteren Entwicklung ziehen. In historischer Zeit führte der Feldherr nur die militärischen Operationen im Auftrage des Staates aus eigener Machtvollkommenheit und völliger Selbständigkeit. Wenn aber die *Deditio* erfolgt war, der Gegner sich der *fides* des römischen Volkes anvertraute und eine feindliche Gesandtschaft die clementia Romana anrief, dann hatte er nur die notwendigen Maßregeln militärischer Natur zu treffen. Alles übrige überließ er dem Senat, an den er die Gesandten weiterschickte. Den Senatoren in Rom fiel die verantwortungsvolle Aufgabe zu, das richtige Verhältnis zwischen der *severitas* und *clementia*, zwischen den Erfordernissen der römischen Sicherheit einerseits und den Erwartungen der Besiegten auf milde Behandlung andererseits zu finden³. Darüber hinaus aber stellten sie mit den Besiegten wieder friedliche Verhältnisse her. Sie schlossen in den meisten Fällen mit ihnen einen Vertrag, in dem die Eingliederung in das Reich, wie sie sich aus der nachgesuchten Treue ergab, vorgenommen wurde und die Rechte und Pflichten der neuen Reichsangehörigen festgesetzt wurden.

Betrachtet man die Vorgänge von dieser Seite, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß die clementia bei der Entstehung des römischen Reiches

¹ Vgl. Göhler, Rom und Italien, die römische Bundesgenossenpolitik von den Anfängen bis zum Bundesgenossenkrieg. Breslau 1939, S. 23.

² S. 207, A. 3.

³ Liv. 8, 13, 11ff.

eine ganz entscheidende Rolle gespielt hat. Wir müssen daher kurz auf diese Seite des Problems eingehen. Der Möglichkeiten, die bisherigen Gegner mit Milde in das Reich einzugliedern, gab es an sich sehr viele, und tatsächlich hat der Senat prinzipiell mit jedem Stamm und jeder Stadt einen individuellen Frieden abgeschlossen, der in kluger Weise den besonderen Verhältnissen Rechnung trug. Trotzdem bildete sich im Laufe der Zeit eine kleinere Anzahl von Vertragstypen heraus, welche in bestimmten Zeiten und bei bestimmten Gruppen von Nachbarn angewendet wurden.

Von den Verträgen, die die Römer im Laufe ihrer Geschichte abgeschlossen haben, müssen in diesem Zusammenhang die Bündnisse mit selbständigen Staaten und Fürsten außer Betracht bleiben. Da sie zustande kamen, ohne daß ein Krieg vorhergegangen war, spielte bei ihnen die *clementia* keine Rolle. Alle anderen Vereinbarungen, die die Römer mit fremden Mächten getroffen haben, waren, so verschieden sie auch im einzelnen sein mochten, darin einander ähnlich, daß sie aus der *deditio*, der Anerkennung der römischen Hegemonie hervorgegangen waren¹. Die Römer waren in diesen Verträgen von vornherein die Stärkeren, und in dem *Fides*-Verhältnis, das zwischen ihnen und den bisherigen Gegnern entstand, hatten sie immer die überragende Stellung des *patronus*.

Im übrigen aber waren die Befugnisse, die die *clementia Romana* den Dedierten ließ, sehr verschieden. In die früheste Entwicklungsperiode des Imperiums fällt die Auseinandersetzung mit *Alba Longa* über die Hegemonie im Latinerbund. Bald nachdem Rom die Leitung des Bundes der bisherigen Vorstadt abgewonnen hatte (*Liv.* 1, 24f., *Dion.* 3, 10), gerieten die Römer nach der späteren annalistischen Tradition mit den Albanern von neuem in Streit (*Liv.* 1, 28). Seine Erledigung kann gewissermaßen als symptomatisch für die Behandlung aller ähnlichen Streitfälle bezeichnet werden. Mit äußerster Grausamkeit ging man gegen den feindlichen Führer vor. *Methius Fufetius* wurde gevierteilt. Den Bewohnern geschah kein Leid. Sie wurden aber durch Zerstörung ihrer Stadt gezwungen, nach Rom überzusiedeln. Hier wurden sie in die Bürgerschaft aufgenommen. Sie verloren mit anderen Worten ihre bisherige Selbständigkeit, kamen aber nicht in Abhängigkeit von Rom, sondern wurden gleichberechtigte Bürger des Siegerstaates. Wir wissen nicht, wie sie sich zu dieser neuen Würde stellten. In historischer Zeit waren ihre Nachfahren längst in der römischen Bürgerschaft aufgegangen.

Mit der Masse der übrigen Latiner wurde im allgemeinen der bisherige Zustand beibehalten. Die Römer waren die Leiter des Bundes und entschieden als solche allein über Krieg und Frieden. Die Bündner konnten keine eigene Außenpolitik treiben und waren zur Waffenhilfe verpflichtet. Im übrigen aber blieben die latinischen Städte autonome Staaten, die ihre inneren Angelegenheiten völlig selbständig regelten. Zwischen ihnen und der Vorstadt bestand ein internationales Rechtsverhältnis, durch das *amicitia* und gegenseitiges *hospitium* garantiert war², außerdem hatte man mit einander *commercium* und *conubium*³. Den Latinern wurde auch eine weit-

¹ Heuß, Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in der rep. Zeit, *Klio*, Beih. 31, 1933, S. 60ff. Über die Herniker S. 79. Mommsen, a. O. S. 651.

² Mommsen, a. O. 591.

³ Schwegler, Römische Geschichte 2, 288.

gehende Freizügigkeit zugestanden, die andere Gruppen von abhängigen Staaten in dieser Ausdehnung nicht erlangten. Innerhalb des Stammlandes war die Staatszugehörigkeit durch den Wohnsitz bestimmt. Sogar ein römischer Bürger wurde durch den Wegzug in eine latinische Stadt Angehöriger seiner neuen Heimat, der Latiner aber, der sich in Rom niederließ, brauchte sich nur zur Schätzung anzumelden, um als vollgültiger römischer Bürger aufgenommen zu werden. So begnügten sich die Römer bei den Latinern mit einer bloßen Hegemoniestellung und behandelten sie im übrigen als gleichberechtigte Partner, was auch darin seinen Ausdruck fand, daß das Bündnis noch in späterer Zeit jedes Jahr in feierlicher Weise erneuert wurde.

Eine dritte Art, sich das Gebiet der unterworfenen Städte anzugliedern, war die Verleihung der *civitas sine suffragio*. Die erste Gemeinde, der dies mindere Bürgerrecht verliehen wurde, war das etruskische Caere. Dann wurde es sehr früh einer Anzahl von altlatinischen Städten gegeben. Tusculum erhielt es 381, und 338 nach dem großen Latinerkrieg kamen alle altlatinischen Gemeinden außer Praeneste und Tibur hinzu. Zur gleichen Zeit wurden die Bewohner von Fundi und Formiae im Volskerlande, in Campanien von Capua, Cumae, Teanum und einiger anderer Ortschaften zu Bürgern dieses minderen Rechts gemacht. 306 geschah das Gleiche mit Anagnia im Hernikerland. Als letzte erhielten es schließlich 290 die Sabinerstädte. So ist diese Art einer Einigung mit unterworfenen Feinden relativ spät entstanden und relativ früh wieder abgeschafft worden (Mommsen, St.R. 3, 570). Trotzdem hatte dieses mindere Bürgerrecht ziemlich weite Ausdehnung. Mit seiner Hilfe wurden Teile des Latinischen Gebietes, die Aequer, Sabiner, Herniker, Volsker und Campaner, mithin das eigentliche Mittelitalien dem römischen Staate einverleibt. Die neuen *municipia civium Romanorum* waren bewohnt von Italikern, die mit den Römern urverwandt waren, aber nicht dem gleichen Stamm angehörten.

Die Stellung, die die siegreichen Römer ihren bisherigen Gegnern in diesem Falle ließen, war günstig. Die Neubürger blieben in ihrer alten Heimat wohnen, in der ihr Besitz und ihre Lebensaufgaben lagen. Hier ließen ihnen die Römer wenigstens zum Teil ihre bisherige völlige Autonomie. Wie bisher wählten die Halbbürger in ihren eigenen Comitien ihre Beamten, die die städtischen Aufgaben nach den alten Gesetzen erledigten. Es hatte sich mithin gegen die Verhältnisse vor dem Anschluß an die römische Herrschaft nur so viel geändert, daß die betreffenden Städte keine selbständige Außenpolitik mehr treiben konnten, sondern in den Verband des Imperiums eingegliedert waren. Andere Gemeinden scheinen freilich dies Vorrecht nicht gehabt und nur Magistrate für sakrale Aufgaben gewählt zu haben (Mommsen 3, 585). Auch die Ehegemeinschaft wurde nicht allen Neubürgern zugestanden (Mommsen, 3, 577). Genossen so die neuen römischen Bürger bis zu einem gewissen Grade alle Vorzüge des römischen Bürgerrechts, so wurden ihnen auch alle Pflichten des Vollbürgers, vor allem der Militärdienst und die Steuerpflicht aufgebürdet. Nur das aktive und passive Wahlrecht wurde ihnen vorenthalten. Keiner von ihnen durfte sich in Rom trotz seines Bürgerrechts an einer Volksversammlung beteiligen, geschweige denn sich als Kandidat für eines der curulischen Ämter aufstellen lassen. Auch in die Tribus wurden diese Neubürger nicht aufgenommen.

Noch loser haben die Römer die übrigen Teile Italiens als Bundesgenossen ihrem Reiche eingegliedert. Vermutlich als älteste Stadt dieser Gruppe wurde im Jahre 326 Neapel durch einen Bundesgenossenvertrag in das Reich aufgenommen. Dann folgten 290 die Samniter, und um die Mitte des 3. Jahrhunderts wurden durch eine prinzipiell allgemeine und rasch durchgeführte Organisation sämtliche Städte der italischen Halbinsel westlich bis zum Arno, östlich bis Ancona als Bundesgenossen angegliedert. Sie waren durch den Vertrag zur Stellung von Kontingenten für Heer und Flotte verpflichtet und verloren durch das Treueverhältnis zu Rom das Recht, mit auswärtigen Städten Bündnisse zu schließen. Doch blieben die Truppen, die sie zum römischen Heere stellten, zusammen und standen unter den eigenen Beamten oder deren Stellvertretern¹. Sogar ein eigener Zahlmeister war der Abteilung beigegeben. In der Heimat aber waren sie völlig autonom und verwalteten ihre Städte durch ihre eigenen Beamten, die in ihren eigenen Versammlungen nach altem angestammten Recht gewählt waren². Sie erhoben auch ihre eigenen Steuern und Zölle und sprachen nach ihren bisherigen Gesetzen Recht. Anscheinend behielten sie sogar uneingeschränkt des Recht, für ihr Gebiet eigene Münzen zu prägen.

Mit dieser Aufzählung der Vertragsformen ist aber nur der große Rahmen für die Herrschaftsverhältnisse auf der Halbinsel gegeben. Die wirklichen Zustände waren noch wesentlich komplizierter. Denn in allen Teilen Italiens, die sich die Römer angliederten, wurde durch Ausnahmen, die einzelnen Gemeinden, bestimmten Familien oder Einzelpersonen zugestanden wurden, das Bild der Rechte und Pflichten noch bunter. Hier machten die Römer von ihrem Recht absoluter Willkür, das ihnen als Siegern zustand, reichlich Gebrauch. Auf diese Weise erstreckte sich die Wirksamkeit der *severitas* und *clementia* bis in die Einzelschicksale. Die Führer des Widerstandes wurden häufig sofort festgenommen und entweder hingerichtet oder als Sklaven verkauft, ihr Vermögen aber wurde eingezogen. Umgekehrt aber wurden die Freunde der römischen Politik durch besondere Gnadenbeweise für ihre Haltung belohnt³. Sie wurden besser gestellt als ihre Mitbürger, erhielten das volle Bürgerrecht und wurden dadurch für die Zukunft zu Förderern der römischen Politik im neu eroberten Gebiet. Außerdem wurde das ganze italische Gebiet durchsetzt mit römischen Bürgerkolonien, die ursprünglich an den Grenzen als Grenzschutz angelegt, nach der Ausbreitung der Herrschaft das ganze Land mit einer großen Zahl von römischen Siedlungen überzogen⁴.

Überhaupt dürfen wir uns die Verhältnisse in Italien zu keiner Zeit so vorstellen, als ob sich die Angehörigen der verschiedenen Stämme ängstlich hinter ihren Mauern gegen jeden Verkehr mit den Nachbarn abgeschlossen

¹ Göhler, a. O. S. 18.

² Mommsen, a. O. 1196, Göhler a. O. 17f. Diese Gemeindebeamten erhielten als Belohnung das römische Bürgerrecht, Mommsen a. O. 639.

³ Bei ihren Verträgen hatten die Römer überhaupt immer mehr den Gesichtspunkt der Belohnung und Strafe für die Haltung in der Vergangenheit als die Zukunft im Auge. Göhler, a. O. S. 5.

⁴ Über das Problem des *ager publicus* hat zuletzt Göhler, a. O. S. 10, gehandelt und nachgewiesen, daß die Wegnahme eines größeren Teiles des feindlichen Landes hellenistische Sitte sei, die in Rom erst später, in unbekannter Zeit, eingeführt wurde. Ebenso hat er behauptet, daß die römischen Militärkolonien nicht der Machterweiterung, sondern der Machtbehauptung gedient hätten und an den Grenzen angelegt wurden (S. 22).

hätten. Der römische Adel unterhielt in allen Perioden der Entwicklung des Reiches vielerlei Beziehungen zu den Angehörigen der italischen Adelsfamilien, die sich an Alter und Adel, Ruhm und Reichtum den Standesgenossen in Rom völlig ebenbürtig fühlten. Oft waren es engste Bande, die die einzelnen Personen, die Familien und Geschlechter miteinander verknüpften. Man gab seine Töchter nach auswärts, holte sich Frauen von dort, schloß Gastverträge und Freundschaftsbündnisse und teilte Macht und Verehrung der Götter miteinander. Sogar enge wirtschaftliche Beziehungen verbanden die Angehörigen der römischen Adelsfamilien mit dem Ausland, vor allem wohl mit den großen Handelsherrn in Etrurien. Obwohl spätere römische Tradition bemüht ist, diese Verhältnisse möglichst zu vertuschen, erkennen wir doch aus manchen Anzeichen, daß bisweilen die Beziehungen zu den Standesgenossen jenseits der Grenze weniger waren als zu den niederen Volksschichten in Rom selbst. Daher traten zu allen Zeiten italische Adlige in den römischen Bürgerverband über und erwarteten dann von ihren Freunden und Verwandten in der Stadt die ihnen gebührende soziale und politische Stellung¹.

Besonders in der älteren Zeit sind auf diese Weise zahlreiche hervorragende Männer mit ihren Familien aus dem Ausland nach Rom gekommen und sogar als Patrizier in die Reihen der römischen Gemeinde aufgenommen worden. Unter diesen Geschlechtern waren einige, deren Namen in der späteren Zeit zu den gefeiertsten und klangvollsten der römischen Geschichte gehörten. Nach der Zerstörung von Alba Longa traten 7 albanische Geschlechter, die Cloelier, Curiatier, Geganier, Iulier, Quintilier, Servilier und wahrscheinlich die Metilier in das römische Patriziat über². Aus dem sabinischen Gebiet stammten die Valerier, die so viele bedeutende Männer gestellt haben (Dion. 2, 46), und die Claudier, die schon unter Romulus mit ihren sämtlichen Klienten Aufnahme in der Stadt gefunden hatten³. Zu den in Rom Zugewanderten gehörten schließlich auch die Octavier, die nach einer Nachricht des Sueton (Aug. 2) durch Tarquinius Priscus unter die minores eingereiht worden waren, durch Servius Tullius aber Patrizier wurden. In allen diesen Fällen handelte es sich um Angehörige des italischen Volkstums, um stammverwandte Männer. Von Etruskern hat sich keine ähnliche Erzählung erhalten. Wir wissen nicht, ob das Zufall ist, ob man in Rom den italischen Stamm bewußt vor dem übrigen Italien bevorzugt hat. Auffälligerweise war das einzige Geschlecht, das aus der römischen Gemeinde ausgeschlossen wurde, ein etruskisches, das Tarquinische.

Auch in der späteren Zeit zog Rom die besten Kräfte aus ganz Italien an sich und gab ihnen in der Stadt eine neue Heimat, wo sie die Ahnherrn neuer Adelsfamilien wurden. Freilich wurden diese nicht mehr unter die Patrizier aufgenommen, sondern in die plebs eingeordnet. Aber auch als Plebejer vergaßen sie ihre Herkunft nicht und erhoben den Anspruch auf Gleichberechtigung mit den einheimischen Patriziern und Beteiligung an der

¹ Münzer, Römische Adelsparteien und Adelsfamilien, 1920, hat diese Verhältnisse sehr eingehend dargestellt.

² Mommsen, a. O. 30.

³ Mommsen, a. O. 32. Vgl. Suet. Tib. 1. Die Nachricht, daß albanische und sabinische Geschlechter im römischen Patriziat kooptiert wurden, kennt auch Livius (4, 4). Leider hat er keine Namen genannt, so daß wir nicht wissen, ob er noch andere Geschlechter im Sinne gehabt hat.

Regierung. Der einheimische Adel aber verband sich mit ihnen und baute mit ihrer Unterstützung seine Machtposition im Staate aus. Die Mehrzahl der Familien erlangte dann auch die Aufnahme in die Nobilität. Erst in der Spätzeit schloß sich der römische Adel gegen die italischen Standesgenossen schärfer ab¹. Auch den vornehmsten und tüchtigsten Männern aus italischem Blut gelang jetzt der Eintritt in die römische Beamtenlaufbahn nur selten und mit Mühe, die Nobilität wollte die Regierung des Reiches für ihre Mitglieder reservieren. Marius und Cicero, die beide aus dem arpinatischen Adel stammten, sind wohl die bekanntesten *homines novi*. Damals lehnten sogar italische Adlige den Eintritt in die römische Bürgerschaft ab, wie z. B. Maecenas, der aus einer etruskischen Königsfamilie stammte, trotz seiner engsten Beziehungen zu Augustus zeit seines Lebens seine alte Stammesangehörigkeit beibehielt.

So bot das italische Gebiet, das die Römer unter ihrer Hand als einen scheinbar geschlossenen Militärstaat geint hatten, in seinem Innern ein sehr buntes Bild², wenn man die Formen des Zusammenschlusses näher betrachtet. Um die Hauptstadt Rom gruppierte sich eine große Zahl von Städten, — denn die Städte waren die Zentren der lokalen Selbstverwaltung —, die auf der Grundlage der *deditio* mit Hilfe der *clementia Romana* abgeschlossenen Verträgen eine meist sehr bedeutende Autonomie besaßen, zum Teil sogar nur in einem lockeren Bundesverhältnis standen. Überall in diesen mehr oder weniger selbständigen Gebieten verstreut lag noch der römische *ager publicus*, der als Beuteland den Besiegten weggenommen war, um in römischen Staatsbesitz überzugehen. Rom aber hatte auf ihm entweder Militärkolonien angesiedelt oder ihn an einzelne Bürger mit verschiedenem Besitzrecht gegeben³. Als die Römer über diese Grenzen hinausgriffen, als sie besonders zu Beginn des 2. Jahrhunderts v. Chr. nach Griechenland hinübergingen, da schien es zunächst, als ob sie die bisher geübte Politik des losen Zusammenschlusses fortsetzen wollten. Als im Jahre 197 der römische Feldherr T. Quinctius Flaminus Philipp von Makedonien bei Kynoskephalai besiegt hatte, beschloß er, die hellenischen Staaten sich selbst zu überlassen. Es mag ihn bei dem Entschluß nüchterne politische Überlegung und zugleich ehrliche und aufrichtige Bewunderung für griechische Größe geleitet haben. Jedenfalls ließ er im nächsten Jahr bei den Isthmischen Spielen die Befreiung Griechenlands von der makedonischen Herrschaft und die Herstellung der alten einheimischen griechischen Gesetze und Verfassungen verkünden. Mit diesen freien Staaten schloß Rom Bundesverträge, in denen das Freundschaftsverhältnis unter dem Gesichtspunkt der beiderseitigen Autonomie geregelt war (Mommsen a. O. 3, 655).

Nach ähnlichen Gesichtspunkten wurden zunächst auch die Fürsten und griechischen Städte Kleinasiens behandelt. Aber das Bündnissystem bewährte sich nicht. Die Staaten waren nicht in der Lage, Ruhe und Ordnung im Bereich des östlichen Mittelmeeres zu schaffen. Immer wieder brachen Kriege und Unruhen aus, die durch die gegenseitige Rivalität genährt wurden. Auch die römischen Großen, die hier das Kommando führten, wurden beschuldigt, durch hochfahrendes Wesen und fortgesetzte willkürliche Eingriffe

¹ Münzer, a. O. S. 50.

² Göhler, a. O. S. 20.

³ Über den *ager publicus* Göhler, a. O. 10.

die Unruhe gesteigert zu haben. Alle diese schlimmen Erfahrungen zwangen die Römer, nach dem Zusammenbruch des makedonischen Reiches in der Schlacht von Pydna im Jahre 168 auch den griechischen Osten ihrem Reich fest einzugliedern und einzuverleiben. Im Jahre 148 wurde Makedonien in eine römische Provinz umgewandelt, und nach der Zerstörung von Korinth und der Auflösung des achäischen Bundes im Jahr 146 erlitt Griechenland das gleiche Schicksal. Damit wurde auf das weite Gebiet des östlichen Mittelmeers das Untertanenverhältnis, jene Form römischer Herrschaft ausgedehnt, die schon im Zeitalter der punischen Kriege bei dem Übergreifen des Imperiums über Italien hinaus in Sizilien ausgebildet worden war.

Diese Untertänigkeit unterschied sich dadurch wesentlich von den bisher besprochenen Formen der Eingliederung in das Reich, daß die Römer mit diesen Gebieten nach der Unterwerfung keinen Vertrag abschlossen, der die Rechte und Pflichten der Unterworfenen regelte. Vielmehr blieb das provisorische Verhältnis, das durch die *editio* entstanden war, auf unbegrenzte Zeit bestehen (Mommsen, a. O. 3, 718). Durch diese hatten die Feldherrn, in deren Hand sich die Bewohner begeben hatten, absolute Gewalt über Leben und Tod erhalten. Gleichwohl überließen sie gewöhnlich bis auf weiteres den Unterworfenen die Verwaltung und behielten sich nur das Recht vor, jederzeit in römischem Sinne und zugunsten des siegreichen Heeres einzugreifen. Indem dieser Schwebezustand durch Nichtgewährung einer definitiven Regelung konserviert und zum Dauerzustand wurde, gerieten die Provinzialen in ein Verhältnis unbegrenzter Rechtlosigkeit gegenüber den römischen Beamten, die als Nachfolger des erobernden Feldherrn zu ihnen geschickt wurden. Sie waren nicht nur bis zur Herstellung eines geregelten Friedens, sondern dauernd von seiner *clementia* abhängig. Diese aber mag die Ursache gewesen sein, daß die Römer diesen Untertanen ebenfalls gewisse Rechte und Aufgaben beließen. Auch in diesen Gebieten wurden die Städte zu Zentren der Verwaltungsbezirke gemacht. In dieser großen Zahl von kleinen und kleinsten Gemeindestaaten, in die die Provinzen durch diese Maßregel zerfielen¹, behielten die Unterworfenen ein gewisses Maß von Selbständigkeit, das freilich durch Verträge nicht gesichert war. Sie konnte jederzeit widerrufen werden, und auch der römische Statthalter konnte, ohne Gründe anzugeben, eingreifen und nach seinem Belieben Anordnungen treffen. Häufig blieb die Gemeindeverfassung bestehen, es wurde nach den eigenen Gesetzen Recht gesprochen, und die Fürsorge für das öffentliche Wohl, wie die Mühe, so auch die Verantwortlichkeit des Regiments war prinzipiell den Städten überlassen (Mommsen, a. O. 3, 746ff.). Dadurch entstand für die Unterworfenen eine staatsrechtliche Lage, die Mommsen (3, 718) als abhängige oder tolerierte Autonomie bezeichnet hat.

Auch die Frage des Privatbesitzes blieb ungeklärt. Durch die Deditionsformel hatten die Sieger freies Verfügungsrecht über den gesamten Besitz der Besiegten erlangt. Sie konnten ihnen wegnehmen, was sie wollten. Wenn sie ihnen den größten Teil beließen, dann war das ein offener Beweis ihrer *clementia*, die durch kein Recht gestützt war. Aus der Kriegskontribution entwickelte sich eine Steuer, deren Höhe jedesmal besonders festgesetzt wurde und die immer verschieden war. Diese Regelung war für die Bewohner

¹ Gelzer, a. O. S. 19.

der Provinzen nichts Neues. Denn sie hatten schon unter ihren einheimischen Fürsten Steuern zahlen müssen. Die Römer aber hüteten sich, die Steuersätze über das alte Maß hinaus zu erhöhen. So hatte sich durch den Übergang in römische Verwaltung in vermögensrechtlicher Beziehung im Grunde nicht viel geändert. Nachdem diese Regelung zuerst in Sizilien durchgeführt worden war, wurde sie die Norm für alle anderen griechischen Staaten, und auch der Westen wurde im allgemeinen nach dem gleichen Vorbild in staats- und privatrechtlicher Hinsicht geordnet¹.

In den Provinzen blieben die Römer ihren alten Verwaltungsgrundsätzen treu. Jedes Land, jede Stadt wurde individuell behandelt. Je nach ihrem Verhalten im vorangegangenen Kriege wurde sie mit größeren oder geringeren Vorrechten ausgestattet. Zum Beispiel wurde den Griechen nach der Einführung der Provinzialverwaltung größere Milde und Schonung zuteil als den Barbaren im Westen des Reiches. Man beließ ihnen ihre heimischen Gesetze und Einrichtungen. Eigene Gemeindebeamte sorgten für das Wohl der Mitbürger und garantierten die innere Ruhe und Ordnung. Auch die Besteuerung war nicht drückend. Der lykische Städtebund behielt sogar das Friedens- und Kriebsrecht. Noch in der Zeit des Tiberius hatte er, allerdings nur formell, die Möglichkeit, über Krieg und Frieden selbst zu bestimmen (Mommsen, a. O. 3, 667).

Sogar in den einzelnen Provinzen selbst gab es mannigfache Abstufungen der Rechte und Leistungen. Am besten gestellt waren die *civitates liberae*, die ihre freie einheimische Verfassung behielten. Unter ihnen gab es wieder mehrere Gruppen und Abstufungen. So wurde Athen durch ein *foedus aequum* ausgezeichnet, andere Städte (*civitates liberae et immunes*) hatten eigenes Zollrecht, wieder andere waren autonom, mußten aber Tribut und indirekte Abgaben entrichten. Neben ihnen standen die eigentlichen untertänigen Städte, die dem *Imperium* der Statthalter unterstanden. Ihnen ließ man ihre eigene Verfassung mit Volksversammlungen, Rat und Beamten, evtl. sogar eine beschränkte Autonomie und Gerichtsbarkeit unter der Aufsicht des Statthalters. Besonders bevorzugt waren die Städte, denen man als Belohnung das römische Bürgerrecht oder das latinische Recht verlieh, und die damit zum Range von *municipia* oder *oppida Latina* aufstiegen. Sie wurden den zahlreichen Bürgerkolonien gleichgestellt, die auch in den Provinzen besonders des Westens angelegt wurden, da hier Städte wegen der wirtschaftlichen Struktur des Landes bisher gefehlt hatten.

Diese verschiedenartigen Herrschaftsformen hatte die römische Regierungskunst im wesentlichen in republikanischer Zeit ausgebildet und damit ein Reich geschaffen, wie es bis dahin noch nicht existiert hatte. Aber so groß auch die Unterschiede zwischen dem Vollbürgerrecht und der Provinzialverwaltung sein mochten, alle diese Einrichtungen hatten den gleichen Ausgangspunkt, die *clementia Romana*. Es wird daher verständlich, daß die Römer diese Tugend so hoch schätzten und verehrten. Denn das römische Volk hatte mit ihrer Hilfe tatsächlich, wie dies Vergil behauptete, den Frieden der Welt geordnet. Auch darin hatten die römischen Denker recht, daß sie sie als *vetustissimus mos* bezeichneten. Wenn wir den Ausgleich zwischen Römern und Albanern richtig dargestellt haben, dann muß sie schon damals

¹ RE. IV 2361, *dediticii* v. Schulten.

geübt worden sein. Daß das römische Volk dann jahrhundertlang von dem durch die Urväter beschrittenen Weg abwich, und den veränderten Verhältnissen entsprechend immer neue Herrschaftsformen entwickelte, ist ein großartiger Beweis für das praktische Einfühlungsvermögen und den politischen Weitblick dieses Staatsvolkes. Indem sie mit kluger Berechnung den Unterworfenen eine weitgehende Selbstverwaltung zugestanden, söhnten sie sie mit dem Verlust der Selbständigkeit aus und sicherten sich den Ruf von großzügigen fairen Gegnern. Dadurch aber erleichterten sie sich ihre Herrscheraufgabe außerordentlich. Denn bei der kleinen Zahl ihrer Bürger wäre es wohl kaum möglich gewesen, alle die Männer zu stellen und die Verwaltungsstellen zu besetzen, welche nötig waren, um das große von ihnen abhängige Gebiet wirkungsvoll zu kontrollieren und in der Hand zu behalten¹.

Erscheint somit die *clementia* als eine spezifisch römische Charaktereigenschaft, in der sich politischer Weitblick mit einem gewissen natürlichen Gefühl für Leben und Lebenlassen verband, so muß man auf der anderen Seite feststellen, daß sie die großen Wandlungen des römischen Geisteslebens mitgemacht, daß auch sie sich nicht von fremden, d. h. griechischen Einflüssen frei gehalten hat. In hellenistischer Zeit hatten, ausgehend von der Idee der Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit aller Menschen, griechische Philosophen, besonders die Stoiker, ein neues Welt- und Lebensgefühl geschaffen, das politische Grenzen nicht anerkannte, sondern kosmopolitisch eingestellt war und in der Idealwelt einer universalen geistigen Kultur die Verwirklichung ihrer politischen Ideale sah. Nicht mehr das Bürgerrecht eines bestimmten Staates sollte die Grundlage des staatlichen Gemeinschaftslebens sein, sondern die Zugehörigkeit zur menschlichen Kulturgemeinschaft². Aus dieser Überzeugung ergab sich auch die Forderung nach der Allgemeingültigkeit der Gesetze und des Rechts. Nur was von dem natürlichen Nutzen aller Menschen als gut und richtig anerkannt wurde, was vor dem das Weltall durchwaltenden und in ihm herrschenden Weltgesetz bestand, konnte als Recht gelten. Auf diese Weise wurden viele Vorurteile, die durch die Tradition geheiligt waren, beseitigt. Es fielen nicht nur die Schranken zwischen den Einzelstaaten, auch die Scheidewände zwischen Griechen und Barbaren, Freien und Sklaven wurden unwichtig. Die Idee der allgemeinen Menschenliebe (*φιλανθρωπία*) überwand alle Feindschaften und überstieg alle Mauern, welche die Menschen getrennt hatten.

Dieser Gedanke einer alle Menschen gleichmäßig umschließenden Liebe gelangte durch die Tätigkeit von Philosophen wie Panaitios und Poseidonios in den Scipionenkreis³. Hier entstand aus seiner Verbindung mit römischer Virtus und römischem Wirklichkeitssinn die Lehre von der *humanitas*, welche ein wichtiger Faktor des römischen Lebens wurde. Auch das Verhalten gegenüber den Nachbarvölkern wurde durch sie vertieft und geadelt. Was man bisher aus praktischer Klugheit und einem gewissen konservativen

¹ Von Gegenbewegungen gegen die römische Herrschaft hören wir relativ wenig. Aus Italien finden sich in unserer Überlieferung überhaupt keine Stimmen. Nur aus Griechenland berichten die Schriftsteller von Stimmungen gegen die Römer. Am eindrucksvollsten Tac. Agric. 30 die Vorwürfe des Britannerkönigs Calgacus; Fuchs, a. O. S. 14.

² Kaerst, Geschichte des Hellenismus, 2. Bd. 119ff. Nestle, Griechische Geistesgeschichte S. 354ff.

³ Norden, Römische Literatur, bei Gercke-Norden I 323.

Hang zum Brauch der Väter geübt hatte, das gewann durch die Theorie der *humanitas* eine philosophische Begründung. Es wurde durch Zurückführung auf allgemeine menschliche Gesetze als Forderung eines übernatürlichen allgemeingültigen Völkerrechts erkannt, das die natürlichen und unverlierbaren Rechte des Menschen gegenüber seinen Mitmenschen festsetzte. Auf diese Weise wurde die *clementia Romana* für die Besten unter den römischen Politikern des 2. und 1. Jahrhunderts zu einer hohen Verpflichtung. Dieser Überzeugung hat Cicero (de off. 3, 23) in vorbildlicher Weise Ausdruck verliehen¹.

Freilich hat es lange gedauert, bis diese im Scipionenkreis entstandene Anschauung Gemeingut aller Regierenden wurde. Gerade in dieser Zeit erfolgte in Rom der verhängnisvolle Abfall von der altväterlichen Politik und stürzte das *imperium* in die gefährlichste Krise. Ihr Verlauf ist oft dargestellt worden. Wir wissen durch Sallust², daß nicht die Regierungsgrundsätze, sondern die Menschen versagten. Durch die ungeahnten Erfolge übermütig gemacht, vergaß die römische Aristokratie den *mos maiorum* oder glaubte, ihn ungestraft mißachten zu können. Der schlechte Bürgersinn, der nur im Dienst an der Gemeinschaft und am *Imperium* die Aufgabe des Lebens sah, war verschwunden. Auch die *clementia* war vergessen, Begehrlichkeit und Übermut waren erwacht. Man glaubte, nur dem augenblicklichen Nutzen und dem eigenen Egoismus nachgeben zu können. Man mischte sich ohne Rücksicht auf internationale Verträge und geltende Gesetze in die inneren Verhältnisse fremder unabhängiger Staaten und plünderte rücksichtslos die Provinzen aus, um die eigenen Taschen zu füllen und sich die Mittel zu einem luxuriösen Leben in Rom zu verschaffen. Die Folgen dieser *avaritia* und *superbia* wurden bald sichtbar. Die fremden Völker verfolgten alles Römische mit wütendem Haß, die ausgebeuteten Provinzen stöhnten unter der Faust der Statthalter, die Bundesgenossen, die bisher treu alle Lasten getragen hatten, lehnten sich gegen das Gewaltregime auf. Sogar für die Ausbeuter selbst wurde das Verlassen der altväterlichen Politik zum Verderben³. In furchtbaren Bürgerkriegen zerfleischten sich in Rom die regierenden Schichten, und in einem Kampf aller gegen alle drohte das Reich auseinanderzubrechen.

In dieser Zeit der höchsten Not erlebte der *mos maiorum*, veredelt und vertieft durch die philosophische Erziehung, die vom Scipionenkreis ausgegangen

¹ de off. 3, 23: *neque vero hoc solum natura, id est iure gentium, sed etiam legibus populorum — eodem modo constitutum est, ut non liceat sui commodi causa nocere alteri. Hoc enim spectant leges, hoc volunt, incolumem esse civium coniunctionem —. atque hoc multo magis efficit ipsa naturae ratio, quae est lex divina et humana, cui parere qui velit, numquam committet ut alienum appetat et id, quod alteri detraxerit, sibi adumat.*

² Sall. Cat. coniur. 10: Denselben Männern, die Strapazen etc. leicht ertragen hatten, wurden Ruhe und Reichtum, sonst wünschenswerte Güter, zur Last und zum Verhängnis.

³ Cic., pro Rosc. Amer. 154: Es gibt niemand unter euch, der nicht einsieht, daß das römische Volk, das einst gegen die Feinde für sehr milde gehalten wurde, jetzt unter der Grausamkeit zu Hause leidet. Nehmt diese aus dem Staate, Bürger, laßt sie nicht länger in unserem Staate sich ausbreiten. Sie hat nicht nur das Übel an sich, daß sie viele Bürger auf das grausamste getötet hat, sondern sie hat auch den mildesten Menschen durch die Gewöhnung an Ungemach das Mitleid genommen. Denn wenn wir zu allen Stunden ein schreckliches Geschick sehen oder hören, dann verlieren auch wir, die wir von Natur die mildesten Menschen sind, durch den dauernden Verdruß auch jeden Sinn für die Humanität.

war, seine Wiedererweckung. Cicero brachte ihn seinen Landsleuten in seinen Schriften nahe. Caesar aber stellte die altväterliche *clementia* ganz bewußt in den Dienst seiner militärischen Operationen. Nach allem, was wir aus seinen Schriften erfahren, lag ihm nicht die Vernichtung der Gegner am Herzen. Er war zufrieden, wenn sie seine Überlegenheit anerkannten. Er versuchte wieder, den Ruf der *clementia* zu gewinnen und durch den Hinweis auf diese Tugend die Gegner zum Nachgeben zu bewegen.

Caesar fand in Augustus den Fortsetzer und Vollender seiner Pläne. Nicht im Anfang, wohl aber in den späteren Jahren seiner langen Regierung war der Kaiser bestrebt, den Ruf der *clementia* zu erwerben. Als *pater patriae* gab er auch dem gequälten Reich die *pax Romana* zurück. Sein Beispiel ahmten seine Nachfolger nach. Damit blieb die *clementia* ein wesentliches Hilfsmittel römischer Außenpolitik¹. Wie in früherer Zeit legten die Kaiser den größten Wert darauf, als milde zu gelten, weil sie dadurch ihre politische Tätigkeit wesentlich erleichterten². Sie lockten ganz bewußt die ausländischen Fürsten mit dem Hinweis auf die *clementia Romana* und redeten ihnen offen zu, sich ihrer Milde anzuvertrauen. Wenn aber ein Barbar sich ergab, dann tat er das in der Hoffnung auf die *clementia Augusta*³, und es ist wohl selten vorgekommen, daß er sich in dieser Erwartung getäuscht sah⁴. Daher ist es ganz folgerichtig, daß Tacitus in der berühmten Szene zwischen Arminius und seinem Bruder Flavus an der Weser, in der die Beziehungen zwischen Römern und Germanen im Zusammenhang behandelt sind, auch dieses Mittels römischer Außenpolitik in Verbindung mit der *severitas* ausdrücklich gedenkt⁵. Damit waren die Kaiser zu der traditionellen römischen Politik zurückgekehrt, welche die Politiker des 1. Jahrhunderts v. Chr. zu ihrem eigenen Schaden und mit Gefahr für das Reich verlassen hatten. Wie in alter Zeit gewannen sie mit ihr ihre sichersten Erfolge.

Diese Tatsache macht es verständlich, daß die *clementia* damals römischer Sitte gemäß zur Göttin aufstieg. Als *clementia Augusta*, zu der sich infolge der veränderten politischen Verhältnisse die *clementia Romana* gewandelt hatte, wurde sie jetzt göttlich verehrt. Sie wurde auch in den Titel der Kaiser aufgenommen, Münzen, die bekanntlich im römischen Reich häufig zu politischer Propaganda benutzt wurden, wurden mit ihrem Bilde geschmückt⁶. Direkt als Inbegriff der kaiserlichen Außenpolitik aber ist sie auf dem Becher verherrlicht, der zu dem berühmten Silberschatz von Boscoreale gehört⁷. Auf seinen Seitenflächen sind zwei, sich offenbar entsprechende Szenen in Relief angebracht. Auf dem uns interessierenden Bild ist ein römischer Feldherr, wahrscheinlich der Kaiser selbst, auf der *sella castrensis* sitzend dargestellt. Ihm führt ein Offizier, vielleicht ein Prinz des kaiserlichen Hauses, einen Barbarenfürsten zu, der an seinem Äußeren als Germane kenntlich ist. Dieser hat sich schutzfliehend dem Kaiser zu Füßen geworfen und reicht ihm als Unterpfand seiner Unterwerfung seinen

¹ Tac. ann. XIII, 32.

² Tac. ann. IV, 63, II, 73, I, 75.

³ Tac. ann. II, 42; vgl. ann. XII, 55, XIV, 38, I, 57, XII, 11, IV, 50.

⁴ Ann. II, 42.

⁵ Ann. II, 10: *victis graves poenas, in deditionem venienti paratam clementiam.*

⁶ RE. IV, 20f *clementia* v. Aust.

⁷ Reinach, *répertoire de reliefs grecs et rom.* I, S. 83—97; vgl. Rodenwaldt, *Kunst um Augustus*, S. 54ff., Abb. 35.

Sohn dar. Mit huldvoller Geste streckt der Kaiser beide Arme nach ihm aus, um ihn aufzuheben, und beweist so seine Gnade. Der Gedankeninhalt des Bildes ist klar. Es ist hier die *clementia* gefeiert, durch die der Kaiser die ausländischen Fürsten für seine Politik und für das Reich gewinnt. Wenn somit diese Tugend gewissermaßen als Inbegriff römischer Außenpolitik schlechthin erscheint, müssen wir bedauern, daß wir nicht angeben können, wessen *Clementia* hier gepriesen wird. Man hat zwar mit einigem Recht behauptet, daß Augustus dargestellt ist, doch läßt sich keine Sicherheit erreichen. Durch diese Unsicherheit wird der Wert der Darstellung nicht herabgemindert. Das Relief, das offenbar einem großen offiziellen Werk nachgebildet ist, beweist, welchen Wert die Kaiser der *clementia* beimaßen.

Mit der Eingliederung in das Reich hörte die Wirksamkeit der *clementia Romana* nicht auf. Freilich nahm sie jetzt mehr die Form an, in der sie die Beziehungen zwischen den regierenden Schichten und der *plebs*, das Verhältnis zwischen den *patroni* und ihren *clientes* regelte. Sie erhielt aber eine besondere Note dadurch, daß die bisherigen Gegner noch keineswegs endgültig gewonnen waren, daß ihre Widerstandskraft durch die Niederwerfung nicht gebrochen war. Wir sind über den Verlauf solcher Auseinandersetzungen innerhalb des Reiches nicht unterrichtet. Die Historiker schweigen im allgemeinen über diese Vorgänge. Nur selten können wir einen Blick in die innere Entwicklung des Reiches tun und den Verlauf des Hereinwachsens der unterworfenen Stämme nur in großen Linien verfolgen. Es scheint aber, daß die Römer an der Stellung, die sie den eingegliederten Stämmen zugestanden hatten, ohne Not nichts änderten. Vor allem griffen sie die weitgehende Autonomie, die sie den Bündnern gegeben hatten, nicht an. Deren alte innerstaatliche Verfassung blieb weiter bestehen¹. Die Römer hüteten sich, die Empfindlichkeit ihrer Schutzbefohlenen zu verletzen und redeten im ganzen 2. Jahrhundert in die innere Verwaltung der Kantone und Städte nicht hinein. Auch die Auflösung der alten Stammesverbände, die manchmal für nötig erachtet wurde, da die Römer meist nur mit den einzelnen Städten direkt, aber nicht mit übergeordneten Verbänden Frieden schlossen, wurde nicht auf die Dauer beibehalten². Die Stammes-traditionen lebten weiter, sie wurden später von den Munizipien übernommen, die in dem Gebiet als Verwaltungszentren angelegt wurden. Die Segnungen des Zusammenschlusses, die Vorteile, einem großen mächtigen Verband anzugehören, der im Innern Frieden hielt und nach außen die Interessen aller Bündner machtvoll vertrat, waren offenbar größer als der Verzicht auf eine eigene Außenpolitik. Eine Kränkung der Bündner durch irgendwelche Feinde aber ließen die Römer ebensowenig zu, wie sie Beleidigungen ihrer eigenen Ehre duldeten³. Durch die günstige Entwicklung des Reiches kamen dazu noch Vorteile materieller Art. Denn die Römer enthielten den Bundesgenossen, die mit ihren Waffen die Länder gewannen, die Sonderrechte nicht vor, die sie sich im Frieden mit den Feinden ausbedungen hatten. Die Bündner erhielten ihren Anteil an der Beute, besaßen die gleichen Rechte

¹ Heuß, a. O. S. 82.

² Die Sprengung der alten Stämme, wie sie von Mommsen gelehrt worden war und von seinen Nachfolgern in den Grundsatz des *divide et impera* gefaßt worden ist, lag, wie Göhler, a. O. S. 6ff. nachgewiesen hat, nicht in den Absichten der Römer.

³ Liv. 7, 31, 9; vgl. Göhler, a. O. S. 30.

auf das eroberte Land und kamen auch in den Genuß der wirtschaftlichen Vorzugsrechte, welche die Römer besonders auf den östlichen Märkten sich zugestehen ließen¹.

Diese Politik scheint sehr schnell wertvollste Früchte getragen zu haben. Die Stämme wuchsen rasch in das Reich hinein. Schon etwa 50 Jahre nach dem Zusammenschluß Italiens und der Eingliederung der Hauptmasse der italischen Stämme in das Imperium hatte dieses im 2. punischen Kriege eine schwere Belastungsprobe zu bestehen. Hannibal erschien in Italien und versuchte durch seine Züge mitten durch das Herrschaftsgebiet die Städte und Stämme der Bündner zum Abfall zu veranlassen. Aber der Versuch mißlang im allgemeinen. Nur Unteritalien und Teile Campaniens ergaben sich dem Sieger, die meisten italischen Städte schlossen ihre Tore und harrten treu an Roms Seite aus. Offenbar zogen sie den Zusammenschluß im Imperium allen anderen Lösungen, selbst der vollen Selbständigkeit vor. Daher konnten die Römer diesen Einfall in ihr Territorium relativ schnell überwinden. Die ungetreuen Städte wurden erobert und für ihren Abfall schwer bestraft. Diesen Sieg hatten die Römer zweifellos nicht nur ihren Waffen zu verdanken, die Bündner blieben nicht aus Furcht vor der römischen Kriegsführung treu, denn die Aussichten der Stadt waren lange Zeit sehr schlecht. Vielmehr hatte die Hauptstadt durch ihre Fürsorge das Vertrauen und die Ergebenheit der Italiker gewonnen.

Der 2. punische Krieg hatte den italischen Bundesgenossen eine besondere Achtung vor den Leistungen des römischen Staates eingeflößt. Außerdem hatten sie erkannt, daß sie mit diesem Staat zu einer Schicksalsgemeinschaft zusammengeschlossen waren. Daher entstand als besonderes Ergebnis dieses welthistorischen Kampfes ein Gefühl enger Zusammengehörigkeit aller Italiker, das dem 2. Jahrhundert den Stempel aufgedrückt hat. Schon bei den oskischen Mamertinern, die in Sizilien als italische Söldner dienten und durch die Besetzung von Messina die Urheber des 1. punischen Krieges wurden, war dies Bewußtsein der Stammesgleichheit vorhanden gewesen, als sie die Römer um Hilfe gegen die Sizilier anriefen². Jetzt aber steigerte sich diese Überzeugung zu einem starken italischen Nationalgefühl, das im römischen Reich die Erfüllung seiner Idee sah. Getragen von diesem Glauben haben die Italiker im ganzen 2. Jahrhundert die römisch-italischen Waffen über das Meer in alle Länder getragen und mit der gleichen Begeisterung, wie sie früher in Italien die Heimat verteidigt und Frieden gestiftet hatten, das römische Reich ausgebreitet. Dabei fühlten sie sich keineswegs als Römer. Vielmehr blieben sie sich ihres Eigenwertes als Italiker vollauf bewußt. Sie wußten, daß sie die Stütze des Imperiums waren. Noch Anfang des 2. Jahrhunderts lehnten italische Gemeinden, denen Rom Gelegenheit gab, das Bürgerrecht zu erwerben, dies Ansinnen ab³. Die Römer aber achteten diesen Stolz und drängten den Bündnern ihre Staatszugehörigkeit nicht auf. Noch im Jahre 111 v. Chr. wurden in einem offiziellen Schriftstück römische Bürger, Bundesgenossen und Leute latinischen Stammes, denen sie

¹ Göhler, a. O. S. 37. Eine besonders bevorzugte Stellung nahmen die Latiner ein, die sich seit 338 über ganz Italien auszubreiten begannen. Göhler hat S. 7 in diesem Zusammenhang von einer ersten großen panlatinischen Bewegung gesprochen.

² Göhler, a. O. S. 32.

³ Göhler, a. O. S. 61.

(die römischen Beamten) auf Grund des Wehrmänner- (d. h. Togamänner) Verzeichnisses Soldaten im Lande Italien zu gebieten pflegen, getrennt aufgeführt¹, und damit wurde der bestehenden Dezentralisation des Reiches Rechnung getragen.

Gleichwohl hat es im römischen Reiche keineswegs an Spannungen zwischen der Hauptstadt und den verbündeten Gemeinden gefehlt. Es kam sogar zu schweren kriegerischen Auseinandersetzungen. Als die Römer in den Kämpfen mit den Samniten den eroberten Teil von Campanien nur unter ihre Mitbürger verteilten, ohne die Bündner zu berücksichtigen, brach im Jahre 342 ein Aufstand los. Die Latiner wollten Rom nicht länger als Oberhaupt des Bundes anerkennen, sie forderten vollkommene Gleichstellung und Verschmelzung mit dem römischen Staat, vor allem aber Teilnahme am Senat, Konsulat und allen anderen Ämtern. Erst nach schweren Kämpfen gelang es den Römern, die Latiner zu besiegen (338). Der Bund wurde aufgelöst, die bisherigen Vorrechte beseitigt. Die Latiner behielten nur eine sakrale Gemeinschaft, deren Feste unter Roms Leitung gefeiert wurden.

Die schlimmste Krise aber hatte das Verhältnis zwischen Rom und den Bündnern zu bestehen, als seit der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. die wirtschaftlichen und sozialen Zustände in Rom in Unordnung geraten und durch die Entstehung der Latifundien die ausgekauften römischen Bauern in der Stadt zu mittellosen Proletariern herabgesunken waren. Damals begann es in Rom an Soldaten zu fehlen. Um dieser Not abzuhelfen, konnte man das römische Stadtproletariat wieder auf dem Lande ansiedeln oder die Bundesgenossen als Vollbürger aufnehmen. Schon Tib. Gracchus hatte nach dem Vorbild der licinischen Ackergesetze an bedürftige Familien der römischen Bürgerschaft oder der latinischen Bundesgenossen Land verteilen wollen. Durch seinen Tod kam dieser Gedanke nicht zur Durchführung. Aber die Parteien waren jetzt auf die italischen Bündner aufmerksam geworden und begannen um ihre Gunst zu buhlen. Vor allem wurden den Latinern Versprechungen gemacht. Diese erwarteten schon längst als Belohnung für ihre treuen Dienste die Gleichstellung mit den Römern und die Verleihung des Vollbürgerrechts. Dieser Stimmungsumschwung hatte sich um die Mitte des 2. Jahrhunderts vollzogen, als der Unterschied zwischen den Rechten und Pflichten der Römer und Italiker immer auffälliger wurde. Seitdem stieg das römische Bürgerrecht auch in den Augen der italischen Bündner dauernd in seinem Wert². Diesem stillen, aber unablässigen Drängen kam C. Gracchus entgegen, als er den Antrag stellte, den Bundesgenossen das römische Bürgerrecht zu verleihen. Der Versuch mißlang. Nicht zuletzt an dieser Forderung scheiterte der ganze Reformplan des Volkstribunen. Noch war die römische Plebs nicht geneigt, die Ehren und Vorrechte des Bürgerrechts zu teilen. Noch mehrere Male wurde die gleiche Hoffnung bei den Bündnern geweckt, immer scheiterte die Verleihung an der Haltung der römischen Aristokraten. Schließlich brach im Jahre 91 der Bundesgenossenkrieg aus, der Italien furchtbar verheerte. Damals wurde der Adel endlich zum Nachgeben gezwungen. Schon im Jahre 90 erhielten die treugebliebenen latinischen und bundesgenössischen Gemeinden das Bürgerrecht. Im nächsten Jahr wurde das Gesetz auf alle Gemeinden und Einzelpersonen ausgedehnt, die

¹ Gelzer, a. O. 1. Bd., S. 16.

² Göhler, a. O. S. 61.

innerhalb von 60 Tagen den Antrag dazu stellten. 88 wurde das Bürgerrecht allen Bundesgenossen zuerkannt.

Dieser Verlauf des Bundesgenossekrieges zeigt deutlich, daß es den Bundesgenossen bei ihrer Auseinandersetzung mit Rom nicht darum ging, ihre Selbständigkeit wiederzuerlangen, sie erstrebten vielmehr eine bessere Verteilung der Kompetenzen und Rechte innerhalb des Reiches selbst. Sie wollten durch die Gleichstellung mit den Bürgern fester in das Reich hineinwachsen und nicht aus ihm entlassen werden. Wenn die Römer nur schrittweise und zögernd diesem Drängen nachgaben und nur unter schärfstem Druck sich entschlossen, die Rechte der Bündner zu verbessern, dann erinnert dieser Vorgang an den römischen Ständekampf, in dem auch der Streit um einen Ausgleich politischer Rechte und Pflichten innerhalb des Staates ging. Damals wurde den Plebejern die politische und juristische Gleichstellung von den bevorrechteten und bisher allein an der Regierung beteiligten Patriziern verweigert. Erst nach langwierigen und für den Bestand des Staates gefährlichen Auseinandersetzungen konnte der Anspruch durchgesetzt werden. Der Vergleich ist lehrreich. Auch die Italiker wollten im Bundesgenossekrieg das Reich nicht zertrümmern, sie wollten vielmehr nur mit den bisher Bevorrechteten auf eine Stufe gestellt werden. Als sie dies Ziel nicht erreichten, trennten sie sich von Rom, genau wie die Plebejer durch die *secessio in montem sacrum* die Patrizier zur Anerkennung ihrer Rechte zwangen. Auch für den Bundesgenossekrieg galt also die *Meneniusfabel* vom Magen und den Gliedern. Das *Imperium* war der Körper, als dessen Glieder sich sowohl die römischen Bürger wie die Bundesgenossen fühlten.

Die *clementia Romana* bewährte auch diesmal ihre werbende Kraft. Als durch die Verleihung des Vollbürgerrechts das Ziel erreicht war, gab es in Italien keinen Widerstand gegen Rom mehr, und es entstand schnell ein nationaler Einheitsstaat der Italiker mit Rom als Hauptstadt. Überall setzte sich im 1. Jahrhundert die lateinische Sprache gegen die Dialekte der Kantone und Stämme durch, die einheitliche römische Kultur gewann in ganz Italien die Oberhand. Nur in gewissen Teilen Süditaliens, besonders in den Städten Neapel, Rhegion und Tarent blieb die griechische Sprache und Kultur vorherrschend. Dieser Vorgang ist um so bezeichnender, als die ganze Bewegung nicht von den Römern ausging und durch eine bewußte Propaganda gefördert wurde¹, vielmehr fügten sich die Stämme Italiens freiwillig der kulturellen Überlegenheit der Hauptstadt. Mit der Romanisierung der Halbinsel erfüllte sich zum erstenmal Roms Kulturmission. Denn die wichtigste und wertvollste Leistung des *Imperium Romanum* für die abendländische Kultur bestand wohl darin, daß sich als Folge der jahrhundertelangen friedlichen Beherrschung die hochentwickelte hellenistische Kultur in ihrer römischen Form überall festsetzte.

In den Provinzen vollzog sich der gleiche Prozeß langsamer, aber nicht weniger unaufhaltsam. Zunächst freilich ergaben sich auch in diesen Ländern Spannungen. Ihre Ursache lag insbesondere in den unbeschränkten Vollmachten, mit denen die Statthalter ausgestattet waren. Das ganze 1. Jahrhundert hindurch wurden Klagen laut über die bedenkenlose Ausplünderung

² Göhler, a. O. S. 26f.

der Provinzen. Freilich fand der Haß der Provinzialen nur selten Gelegenheit, seine Rache an den Statthaltern zu kühlen. Erst als Augustus die Zügel des Reiches in die Hand nahm und die Erhaltung der *pax Romana* die Aufgabe der Reichsverwaltung wurde, kam die Verwaltung der Provinzen in die Form, wie sie sich aus dem Fidesverhältnis ergab. Die Statthalter mußten sich fortan jedes willkürlichen Eingriffes enthalten und ihre Maßnahmen zum Wohle der Untertanen treffen. Dadurch kam die weitgehende Selbstverwaltung dieser Gebiete voll zur Geltung. Deren Sitz wurden die Städte. Diese waren im Osten des Reiches schon seit jeher die Mittelpunkte des politischen und wirtschaftlichen Lebens gewesen. Im Westen dagegen, besonders in den von Barbaren bewohnten Ländern jenseits der Alpen, gab es bisher kaum städtische Anlagen. Die Wirtschaftsform war hier im wesentlichen die Landwirtschaft, Dörfer (*vici*) und Gauen (*pagi*) waren die Pfeiler der Verwaltung gewesen. Es zeugt für die Geschmeidigkeit und Anpassungsfähigkeit der römischen Staatsleitung, daß sie zuerst diese angestammte Form der inneren Verwaltung beibehielt. Gleichwohl müssen die Römer die Beherrschung des Landes durch Städte für besser gehalten haben. Denn sie legten auch im Westen städtische Zentren an.

Seitdem die Willkür der Beamten ausgeschaltet und die Verwaltung weitgehend dem eigenen Ermessen der Bewohner überlassen war, blühte durch die Initiative der Provinzialen Handel und Wirtschaft in den Provinzen auf. Es entstand eine reiche Industrie, die mit den Wirtschaftszweigen in den anderen Gebieten in Verbindung trat. Das ganze Reich wuchs zu einem gewaltigen einheitlichen Wirtschaftsgebiet zusammen, in dem jeder Teil seine besondere Aufgabe erfüllte¹. Der Aufschwung der Provinzen unter der *pax Romana* erzeugte aber einen allgemeinen, bis dahin nicht dagewesenen Wohlstand. Durch diesen Prozeß wurde die hellenistisch-römische Kultur in alle Gebiete des Mittelmeeres getragen. Außerdem aber wanderten römische Bürger nach allen Teilen des weiten Reiches aus und wurden dort ansässig. Unter Augustus erfolgten solche Ansiedlungen besonders in Spanien und Afrika², und im Laufe des 1. Jahrhunderts n. Chr. füllte sich auch das hellenisierte Asien mit römischen Pflanzstädten. Durch diese Maßnahme sollte zwar zunächst das mittellose Proletariat aus Rom abgezogen werden. In der Folge aber verschmolzen die Bürger mit der ursprünglichen Bevölkerung und vermittelten den Provinzen römische Sprache und römisches Wesen. Dadurch wurden auch die Bewohner der barbarischen Westprovinzen zu Römern, sie glichen sich in ihren äußeren Lebensgewohnheiten, ihrem Fühlen und Denken an die eigentlichen Römer und Italiker an. Kaum irgendwo hielten sich noch Unterschiede völkischer und provinzieller Art. Sogar im Osten, der seine griechische Wesensart stärker bewahrte als der barbarische Westen, breitete sich die allgemeine hellenistisch-römische Reichskunst aus. So kam es in der Kaiserzeit zu einer großartigen Romanisierung besonders der westlichen Länder. Durch sie wurde jene Bewegung konsequent fortgesetzt, durch die sich zuerst Italien an die siegreichen Römer kulturell angegliedert hatte.

¹ Rostovtzeff, *Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Weltreich*, 2 Bände.

² Dio Cass. 54, 23. Mon. Anc. p. 176, Z. 34.

Auch in Italien wandelte sich im Laufe der Kaiserzeit die Bevölkerung. Zahlreiche Provinziale siedelten sich in allen Teilen der Halbinsel, besonders in der Hauptstadt an. Durch die massenweisen Freilassungen von Sklaven aber wurden Menschen aus allen Ländern des Reiches zu vollgültigen Bürgern. Die Männer, die in den Comitien stimmten, waren schon im 2. Jahrhundert n. Chr. von Abstammung Gallier, Spanier, Afrikaner und Orientalen. Der Ritterstand und selbst der Senat bestand indirekt aus Griechen und anderen Peregrinen. Sogar bis in die höchsten Reichsämtel gelangten schon zu Beginn des 3. Jahrhunderts Fremdstämmige. Septimius Severus (194—211) war ein geborener Afrikaner. Mit Heliogabalus (218—222) kamen Syrer, Angehörige der Priesterfamilie aus Emesa, auf den Thron. Damit verschwand in diesem großen Organismus der Unterschied zwischen Altrömern und Provinzialen, der in früheren Jahrhunderten so wesentlich gewesen war und eine verschiedene Herrschaftsform gefordert hatte. Es war konsequent, wenn Caracalla, der Sohn des Septimius Severus, 212 durch die *constitutio Antoniniana* allen Freigeborenen des Reiches das römische Bürgerrecht verließ.

Man hat diese Maßnahme vom rassistischen Standpunkt aus kritisiert und die fremdstämmige unrömische Abstammung seines Verkünders für diesen Erlaß verantwortlich gemacht. Das ist unrichtig. Vielmehr ist Caracalla konsequent den Weg zu Ende gegangen, den die Römer durch die Anwendung der *clementia Romana* beschritten hatten, als sie die zur *editio* gezwungenen Italiker nicht knechteten, sondern ihnen das Bürgerrecht verliehen oder mit ihnen Bündnisse abschlossen. Was den Latinern zu Beginn der römischen Entwicklung recht und billig gewesen war, ließ sich konsequenterweise den Provinzialen in Ost und West auf die Dauer nicht vorenthalten. Von diesem Standpunkt aus müssen wir in der *constitutio Antoniniana* das beste Geschenk der *clementia Romana* an die Welt sehen und kommen zu dem Schluß, daß diese Gesinnung, die in der Politik des Römervolkes so große Bedeutung gehabt hatte, noch in einer Zeit weiterwirkte, in der das reine Römerblut fast verschwunden, jedenfalls durch andere Beimischungen schon stark verändert war. Sie ist auch später nicht vergessen worden, sondern hat noch oftmals Gelegenheit gehabt, ihre werbende Kraft zu beweisen. Sie ist gegen Völker in Ost und Nord, gegen Perser und Germanen mit Erfolg angewendet worden. Aber eine so glänzende Gelegenheit, sich zu bewähren, hat sie nicht mehr gefunden.

Unsere Untersuchung des *Clementiabegriffes* hat uns ein Bild des *Imperium Romanum* entrollt, das wenig der Vorstellung entspricht, die man sich im allgemeinen von ihm macht. Das römische Reich war kein geschlossenes politisch und militärisch straff organisiertes Machtzentrum, das von einer machtpolitisch eingestellten Adelskaste beherrscht wurde. Der Befriedigung des Machthungers kann seine Organisation nicht gedient haben. Dazu war es bis in die Kaiserzeit viel zu lose gefügt. Im Grunde war nur die gesamte Außenpolitik, die Vertretung des Reiches nach außen, insbesondere die militärische Sicherung der Grenzen in der Hand der Römer zentralisiert. Im Inneren begnügte man sich mit einer allgemeinen Hegemonie, welche jedem *civis Romanus*, wo er sich auch befinden mochte, eine bevorrechtete Stellung sicherte. Im übrigen aber gewährte man den Untertanen eine weitgehende Autonomie, deren Maß sehr verschieden war. Zwischen der Unabhängigkeit

der latinischen Bundesgenossen und der Selbstverwaltung der Provinzialen bestanden sehr bedeutende Unterschiede. Aber auch die Städte in den Provinzen hatten meist ihre eigenen Beamten und ihre eigenen Versammlungen, so daß die Bewohner für das Schicksal ihrer Heimat ein gewisses Maß von Verantwortung hatten. Hält man sich diese weitgehende Dezentralisierung der inneren Verwaltung vor Augen, dann wird man vom modernen Standpunkt aus in dieser Organisation des Imperiums nicht einen Vorteil, sondern einen Mangel, ein Zeichen innerer Schwäche sehen. Man wird Bedenken tragen, ob man dies Gebilde überhaupt noch ein Reich nennen darf. Man wird es eher als einen losen Staaten- oder besser Städtebund bezeichnen, den Mommsen (3, 608) sicher mit Recht mit der deutschen Hanse in Parallele gestellt hat.

Mit der Auflösung der inneren Reichsverwaltung in unzählig viele kleine Stadtrepubliken, von denen fast jede ihre eigene Verfassung und ihre besonderen Rechte und Pflichten besaß, war aber die Grenze der Dezentralisation noch keineswegs erreicht. In jeder Stadt war wiederum die Bevölkerung in zahlreiche Gruppen und Grüppchen gespalten, von denen jede einzelne ihre besonderen Rechte und andersartigen Pflichten hatte. Überall gab es Vollbürger, Halbbürger, Bundesgenossen und Provinzialen der verschiedensten Herkunft unmittelbar neben einander. Man kann daher direkt von einer Atomisierung der Bevölkerung sprechen. Durch diese Berechtigungen durchzufinden, muß eine große Kunst gewesen sein, die nur schwer zu lernen war.

Angesichts dieser Tatsache gewinnt das ewige Problem der römischen Geschichtsforschung, die Frage nach den Ursachen der Größe Roms, eine neue Perspektive. Sie wandelt sich zu der erstaunten Frage, wie ein solches Riesengebäude mit diesen Mitteln aufgebaut und so viele Jahrhunderte zusammengehalten und außerdem noch nach außen eine so erstaunliche, alle Widerstände niederwerfende Machtpolitik getrieben werden konnte. Man möchte es als das Wunder des römischen Reiches bezeichnen, wie es möglich war, daß so zahlreiche und verschiedenartige Völker und Stämme, die eine bedeutende innere Widerstandskraft und einen ausgesprochenen Stolz besaßen, die oft erst nach hartem Kampf und unter grausamem Zwang in das Reich eingefügt wurden, nicht die erste Gelegenheit benutzten, um sich mit anderen zu verbünden und sich von der Fremdherrschaft zu befreien, sondern daß sie vielmehr bestrebt waren, immer fester in den Organismus hineinzuwachsen und ihre Kompetenzen in diesem Reich zu erweitern.

Diese überraschende Tatsache kann durch die kriegerische Tüchtigkeit des Römervolkes allein nicht erklärt werden, wie das bisher versucht wurde. Die Legionen, welche den Unterworfenen die militärische Überlegenheit des regierenden Volkes jederzeit sinnfällig vor Augen führten, hätten wohl kaum genügt, die Völker des Mittelmeeres auf die Dauer auch innerlich bis zu diesem Grade für das Imperium Romanum zu gewinnen. Dazu war schon das zahlenmäßige Mißverhältnis zwischen Regierenden und Regierten zu groß. Das haben andere Eroberervölker erfahren, die es nicht verstanden, die Unterworfenen mit dem Verlust der Freiheit auszusöhnen. Die Römer und vor allem die herrschenden Schichten müssen mithin außer ihrer militärischen Tüchtigkeit andere Eigenschaften besessen haben, welche sie befähigten, die abhängigen Völker dauernd zu fesseln. Vielleicht die wichtigste dieser besonderen Charaktereigenschaften muß die Milde, die *clementia*, *humanitas*

und mansuetudo gewesen sein. Denn diese Tugend ließ sie mit sicherem Fingerspitzengefühl die richtige Mitte zwischen Abhängigkeit und Freiheit, zwischen Recht und Pflicht finden. Sie gab ihnen die nötige Geschmeidigkeit und Anpassungsfähigkeit im Verkehr mit den Reichsangehörigen. Den äußeren Rahmen für die Betätigung dieser Tugend bot das Treuverhältnis, das durch die Unterwerfung entstanden war. Es war zwar römischer Sitte gemäß nicht durch Gesetze und Verordnungen geregelt, herrschte aber überall, wo Angehörige verschiedener Stände und Volksschichten, überhaupt verschiedener Berechtigungen zu einander in Beziehungen traten. Das Wesen der *fides* gibt auch über das Verhältnis Roms zu den abhängigen Völkern am besten Auskunft und enthüllt uns das Geheimnis römischer Regierungskunst. Daher muß es noch kurz behandelt werden.

Seine Eigenart können wir am klarsten im Privatleben der Römer beobachten, das unter dem Einfluß der *fides* und *clientela* stand. Diese mag in der ältesten Zeit die Form der wirklichen Erbuntertänigkeit, der Hörigkeit gehabt haben. In historischer Zeit war sie kein einseitiges Machtverhältnis mehr. Als freie gleichberechtigte Männer standen sich *patronus* und *cliens* gegenüber. Obwohl der *Client* „an seinen *Patronus* niemals rechtliche Ansprüche hatte, vertraute er doch auf die Stärke der sittlichen Bindung, die der *recipiens* einging“¹. Diese Hoffnung wurde wohl selten enttäuscht, da auch der *patronus* durch die Zahl seiner Klienten seinen politischen Einfluß und sein Ansehen steigern wollte. Daher mußte er sich die größte Mühe geben, die Gunst der kleinen Leute zu gewinnen und erhalten. Nutzen und Vorteil waren daher auf beiden Seiten gleich. Gegenseitige Interessenverflechtung, ein enges Aufeinanderangewiesensein, das beide Teile zwang, ständig aufeinander Rücksicht zu nehmen, war die Eigentümlichkeit der *Clientela* und des römischen Privatlebens überhaupt.

Wir sahen schon, daß das *Fides*verhältnis auch tief in das politische Leben eingriff. „Einzelne Personen, aber auch Gemeinden, ja ganze Landschaften begaben sich in die *Clientela* eines Mächtigen und vergalteten die Vertretung ihrer Interessen, die er übernahm, damit, daß sie ihn im Kampf um die Macht unterstützten“². Eine besondere Rolle aber scheint die *fides* bei der Entstehung des Kaisertums gespielt zu haben. Es ist bekannt, daß die juristischen und verfassungsmäßigen Machtbefugnisse nicht ausreichen, um die außerordentliche politische Stellung des Augustus zu erklären. Heute glaubt man, diese wenigstens zum Teil aus der *fides* und *clientela* herleiten zu können. Indem der *princeps* das ganze Volk in seine *fides* übernommen hatte, bestand auch zwischen ihm und den Bürgern die enge Interessenverflechtung, die überall eine so entscheidende Rolle spielte³. Augustus fühlte als *pater patriae* in sich eine ungeheure Verantwortung für alle Vorgänge im Reiche. Diese verpflichtete ihn zur verzeihenden Milde und nimmermüden Fürsorge für alle Bürger. Dankbarkeit und das Zusammengehörigkeitsgefühl, das Kaiser und Volk verknüpfte, hob ihn in jene Stellung empor, die wir heute als Kaisertum bezeichnen.

¹ Heinze, Vom Geist des Römertums, S. 40.

² Heinze, a. O. S. 39.

³ Zuletzt behandelt mit Anführung der wichtigen Literatur bei Volkmann, *Mos maiorum* als Grundzug des Augusteischen Principats in *Das neue Bild der Antike II* S. 252ff.

Die gleiche Treue regelte auch die Beziehungen der römischen Bürgerschaft zu den Stämmen, die durch die Waffen besiegt, dem Reiche eingegliedert wurden. Die Besiegten hatten sich ja bei der *deditio* in die *fides* des römischen Volkes begeben. Dadurch hatten sie nicht nur für den Augenblick das Recht auf Schonung erlangt. Das Treueverhältnis dauerte weiter, und den Römern erwuchs aus ihm die Verpflichtung, die anvertrauten Völker zu schützen. Sie haben diese Aufgabe sehr ernst genommen. Wieder sind es die gleichen Männer, die wir bereits oben zitierten, die uns von dieser Verpflichtung erzählen. Zum Beispiel weist Caesar (*de bell. Gall.* 1, 43, 8) auf den Brauch des römischen Volkes hin, dafür zu sorgen, daß Bundesgenossen und Freunde nicht nur nichts von ihrem Besitz verlieren, sondern an Einfluß, Würde und Ehre mächtiger werden. Es ist auch behauptet worden, daß in seiner Reichspolitik noch die alten Gedanken von der Schutz- und Ordnungspflicht des *populus Romanus*¹ wirkten. Auch Livius (26, 24, 3) spricht von dem *mos colendi socios*. Nicht zuletzt aber hat Cicero diese Verpflichtung seines Volkes betont. Das *Imperium* wurde ihm zum *patrocinium orbis terrae* (*de off.* 2, 26), der Senat zum *portus et refugium regum, populorum, nationum*, die Beamten Männer, die *provincias, socios aequitate et fide* verteidigten. Sallust (*Cat.* 6, 5) verstieg sich sogar zu der Behauptung, die Römer hätten schon in der Königszeit Bündnern und Freunden Hilfe gebracht und mehr durch Erweisen als Empfangen von Wohltaten Freundschaften erworben. Cicero (*rep.* 3, 35) war daher überzeugt, daß *noster populus sociis defendendis terrarum iam omnium potitus est*.

Ebenso wichtig war noch eine andere Seite des *Fides*verhältnisses. Aus ihm entstanden enge persönliche Beziehungen zwischen Siegern und Besiegten, die mit der *Clientel* des Privatlebens viel Ähnlichkeit hatten. In erster Linie wurden die siegreichen Feldherrn die *patroni* der Unterworfenen. Als solche hatten sie die Interessen ihrer *Clients* in Rom zu vertreten und empfangen sie in der Stadt. Dies Amt aber blieb gewöhnlich erblich in der Familie, und daher bildete sich oft ein Verhältnis der Freundschaft und des Vertrauens heraus, das fester zusammenband als schriftliche Verträge und Furcht vor den römischen Legionen. Der *Client* hatte sichtbare Vorteile von diesem Verhältnis, auch der *Patronus* wußte aus ihm politischen Nutzen für sich zu ziehen.

Wie eng ein solches Vertrauensverhältnis aber werden konnte, hat uns Cicero in seinem Werk *de republica* sehr eindrucksvoll geschildert. Zu Beginn des *somnium Scipionis* (*rep.* 6, 9ff.) erzählt er uns, wie der junge Scipio als *tribunus militum* nach Afrika kam, das sich in der *clientela* seiner Familie befand, seit sein Großvater, der ältere P. Cornelius Scipio, die Karthager besiegt hatte. Von den alten Kampfgefährten seines Großvaters lebt noch Massinissa als hochgeehrter *amicus populi Romani*. Es ist daher selbstverständlich, daß der junge Römer die weite und beschwerliche Reise unternimmt, um dem alten Freund seiner Familie seine Aufwartung zu machen und die alte Freundschaft zu erneuern. Die Aufnahme ist denn auch außerordentlich herzlich. Der alte König vergießt helle Freudentränen, als er den Enkel seines Freundes in die Arme schließt, und der Tag vergeht im lebhaftesten Austausch von Erinnerungen. Der Eindruck auf den Römer ist

¹ Gelzer, a. O. S. 39.

so lebhaft, daß ihm in der Nacht sein Großvater im Traum erscheint und ihn in einer großartigen Vision über die Aufgaben des wahren Staatsmannes und über seine Belohnungen im Jenseits belehrt. Gewiß hat Cicero die Motivierung frei erfunden. Der Besuch Scipios bei Massinissa ist sicher nicht auf Grund von irgendwelchen historischen Nachrichten geschildert. Gleichwohl sind offenbar alle Einzelzüge der Wirklichkeit mit großer Sorgfalt abgelauscht. Wie hier der vornehme junge Mann die Mühe nicht scheut und die weite Reise zu dem Barbarenkönig macht, um die alten Beziehungen zu seiner Familie zu erneuern und das verbündete Volk fester an Rom zu ketten, wie er bestrebt ist, den Einfluß der römischen Politik im befreundeten Lande zu stärken, so mögen im Laufe der römischen Geschichte unendlich viele ähnliche Reisen unternommen worden sein. Auf die gleiche Weise sind tausend feine Fäden zwischen den Siegern und den Clientelstaaten geknüpft worden.

Somit ergibt sich aus allen Nachrichten über die Regierungskunst der Römer immer wieder der gleiche Eindruck. Durch Schonung der Empfindlichkeiten, durch Rücksicht auf ihre Eigenart, durch Respektieren der einheimischen Gesetze und Sitten haben sie ein gut Teil ihrer Erfolge errungen, jedenfalls hat diese Rücksichtnahme auf die Ehre der anderen Völker dem römischen Imperium mehr Freunde gewonnen als die Härte und Großartigkeit der Waffenerfolge. Mommsen (3, 665) hat darauf hingewiesen, daß die Römer in ihren Taten manchmal hart waren, aber harte Worte immer vermieden. Das Fingerspitzengefühl, die Rücksicht auf die Imponderabilien des politischen Lebens, das kluge Abwägen und die geschmeidige Handhabung der *clementia*, alle diese Eigenschaften zusammengenommen haben schließlich den Römer trotz gelegentlicher Rückschläge und mancher furchtbaren Niederlage zum Herrn der Welt gemacht.

Wenn aber die *fides*, das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen Regierenden und Regierten, die eigentliche Grundlage des Reiches gewesen ist, dann kann man die Römer fürder nicht mehr als Machtmenschen bezeichnen. Sie haben nicht herrisch die Macht für sich gefordert und sie nur für ihren Nutzen ausgebeutet, sondern sie haben sich ihr Herrscherrecht teuer genug verdient, indem sie die treue Gefolgschaft durch sorgsame Beachtung der geschlossenen Verträge und Förderung der ihnen anvertrauten Völker zu gewinnen suchten. Diese Einstellung aber garantierte beiden Parteien einen ewigen Frieden. Daher hat Vergil zweifellos Recht, wenn er das *paci imponere morem* als die Herrscheraufgabe seines Volkes pries. Das Imperium Romanum war in den Augen seiner Zeitgenossen, aber auch schon in früherer Zeit ein Verband von Stadtstaaten, die unter der militärischen und außenpolitischen Leitung des römischen Herrschervolkes und mit ihm durch ein enges persönliches Treueverhältnis verbunden zur Wahrung der gemeinsamen Interessen, besonders zur Aufrechterhaltung und Sicherung des allgemeinen Friedens vereinigt war.

Nachdem wir die überragende Bedeutung der *clementia* für die Entstehung und den Aufbau des Imperiums kennengelernt haben, kehren wir noch einmal zu unserer ersten Frage nach den Ursachen der Größe Roms zurück. Nach unseren Ausführungen könnte vielleicht der Anschein erweckt werden, als sollte die alte Deutung durch eine völlig neue andersgeartete ersetzt werden, als sollte die *clementia* allein an Stelle des Willens zur Macht

zur wichtigsten Charaktereigenschaft des römischen Volkes erklärt werden. Diese Auffassung wäre irrig. Eine so riesige, großartige Leistung läßt sich überhaupt nicht auf einen einfachen Nenner bringen. Jeder Versuch, die Entstehung des Reiches aus einer einzigen Quelle zu erklären, wäre von vornherein zum Scheitern verurteilt. Es war vielmehr eine glückliche Vereinigung vieler Faktoren notwendig, damit in mühevoller jahrhundertelanger Kleinarbeit dies Riesenreich geschaffen wurde. Unter ihnen sind die besonders von Heinze genannten Charaktereigenschaften nicht einfach beiseite zu schieben.

Auf der anderen Seite aber hat man früher sehr wichtige Seiten römischer Politik nicht genügend beachtet. Vor allem war für die Römer der Krieg nie Selbstzweck, und ebensowenig erstrebten sie die Macht um ihrer selbst willen. Knechtung oder Vernichtung der unterlegenen Gegner können wir ihnen selten nachweisen. Vielmehr scheint die friedliche Ordnung der Staaten unter römischer Führung im Schutze der *pax Romana* schon sehr früh die eigentliche Absicht römischer Politik gewesen zu sein. War dies Ziel im Kriege erreicht und erkannte der Gegner die Oberhoheit Roms an, dann verstand man es, wie wir gesehen haben, im Feind den Menschen zu achten. Man söhnte sich in großzügiger Weise mit ihm aus und gewann durch Gewährung eines bedeutenden Maßes von Selbständigkeit treue Freunde und tatkräftige Helfer für sich und das Reich.

In diesem Sinne werden die bisherigen Anschauungen über die Entstehung des Imperiums nicht als falsch beiseite geschoben, sie erfahren aber eine entscheidende Korrektur und Ergänzung, indem die *clementia* neben der *severitas* den ihr gebührenden Platz erhält. Es kann von nun an nicht mehr ein Entweder-oder, sondern nur noch ein Sowohl-als auch in Frage kommen. *Severitas* und *clementia* werden fortan zusammen als die entscheidenden Grundlagen der römischen Politik genannt werden müssen, wie das bereits die Politiker und Denker der ciceronischen und augusteischen Zeit getan haben, und wie es besonders treffend Vergil in seinen berühmten Versen des 6. Buches formuliert hat:

Tu regere imperio populus, Romane, memento
(Haec tibi erunt artes) pacique imponere morem,
Parcere subiectis et debellare superbos.

Literatur.

- Altheim, Italien und Rom, 2 Bde (o. J.).
 Baumann, Beiträge zur Beurteilung der Römer in der antiken Literatur, Diss. Rostock 1930.
 Fuchs, Der geistige Widerstand gegen Rom in der antiken Welt. 1938.
 Gelzer, Vom römischen Staat, zur Politik und Gesellschaftsgeschichte der römischen Republik, 2 Bde, 1943 (gesammelte Aufsätze).
 Göhler, Rom und Italien, die römische Bundesgenossenpolitik von den Anfängen bis zum Bundesgenossenkrieg. 1939.
 Heinze, Von den Ursachen der Größe Roms (Rektoratsrede). 1925.
 Heinze, Vom Geiste des Römertums. 1938 (gesammelte Aufsätze).
 Heuß, Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in der republikanischen Zeit. Klio, Beih. 31. 1933.
 Kaerst, Geschichte des Hellenismus, 2. Bde, 2. Aufl. 1926.
 Mommsen, Römisches Staatsrecht, 3. Bd. 1887.

- Münzer, Römische Adelsparteien und Adelsfamilien. 1920.
Nestle, Griechische Geistesgeschichte. 1944.
Norden, Römische Literatur, Gercke-Norden I 323ff.
Pöschl, Grundwerte römischer Staatsgesinnung in den Geschichtswerken des Sallust.
1940.
Rudolph, Stadt und Staat im römischen Italien. 1935.
Täubler, Imperium Romanum, 1. Bd. 1913.
Vogt, Vom Reichsgedanken der Römer. 1942.
Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft (R. E.),
insbesondere die Artikel clementia, dediticii, fides, foedus.
Volkman, Mos maiorum als Grundlage des Augusteischen Prinzipats in Das neue
Bild der Antike, II, 246ff.